

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Martin Gassner-Herz, Julian Grünke, Thomas Hacker, Philipp Hartewig, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Michael Georg Link (Heilbronn), Kristine Lütke, Anja Schulz, Dr. Stephan Seiter, Jens Teutrine, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur modernen und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens, zur Modernisierung der Zeugnisverweigerungsrechte in gerichtlichen Verfahren und zur Überarbeitung von Vermögensabschöpfung und Unterbringung im Jugendstrafrecht

A. Problem

Das Strafverfahren dient der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Es ist die Pflicht des Rechtsstaats, die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger und deren Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit der staatlichen Institutionen auch mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen. Damit das gelingen kann, müssen Strafverfahren in angemessener Dauer erledigt werden, gleichzeitig aber müssen die Beschuldigtenrechte und das Ziel einer bestmöglichen Wahrheitsfindung stets gewahrt bleiben. Um diesen Ansprüchen zu genügen, sollen bestimmte Aspekte des Strafverfahrens an moderne Entwicklungen angepasst und praxistauglicher gestaltet werden. Dabei müssen vielfältige Herausforderungen bewältigt werden, die sich durch eine anhaltend hohe Belastung der Strafjustiz sowie durch den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt, der die Verfahren zunehmend komplexer werden lässt, ergeben.

Die fortschreitende Modernisierung des Strafprozesses darf sich nicht einseitig zu Lasten individueller Rechte auswirken. Vor allem eine immer stärkere Einschränkung von Verteidigungsrechten führt weder zu einer Verbesserung der Wahrheitsfindung, noch wird sie der Bedeutung des Strafprozessrechts als „angewandtes Verfassungsrecht“ gerecht. Ein zeitgemäßes Strafverfahren erfordert deshalb die Stärkung einer effektiven Verteidigung, eine transparente Verfahrensführung und zielgerichtete Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten einschließlich der Einbeziehung konsensualer Elemente, wo dies im Strafverfahren möglich ist, sowie den sachgerechten Einsatz moderner Technik.

Zudem sind die Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen nicht mehr zeitgemäß, da sie moderne Formen der Familie und des

Zusammenlebens nicht ausreichend abbilden. Während das von der Vorschrift erfasste Verlöbnis in den letzten Jahrzehnten stark an gesellschaftlicher Bedeutung verloren hat, sind eheähnliche Lebensgemeinschaften zu einer immer weiter verbreiteten Form des Zusammenlebens geworden. Zudem wachsen Kinder nicht mehr nur bei ihren miteinander verheirateten, rechtlichen Eltern auf, sondern in vielfältigen Familienkonstellationen. In diesen Konstellationen liegt ein ebenso starkes Vertrauensverhältnis vor wie zwischen Ehegatten oder Verwandten, so dass die Beteiligten sich bei einer Aussage in einem Verfahren gegen ihre Partner, einen (Stief-)Elternteil oder ein mit ihnen gemeinsam aufwachsendes Kind, dem sie sich geschwisterlich verbunden fühlen in einer vergleichbaren Konfliktlage befinden können.

Anpassungen sind darüber hinaus im Jugendstrafrecht erforderlich: Nach Berichten aus der jugendgerichtlichen Praxis und verbreiteter Auffassung in der Jugendkriminalrechtswissenschaft haben die im Rahmen der Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung im Strafgesetzbuch (StGB) sowie in der Strafprozessordnung (StPO) vorgenommenen Änderungen der einschlägigen Regelungen in Jugendstrafverfahren dazu geführt, dass die erforderliche Ausrichtung aller Rechtsfolgen am spezialpräventiven Ziel des Jugendstrafrechts in Einzelfällen erschwert sein kann. Mit dem Entwurf soll ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse an einer effektiven Vermögensabschöpfung und dem jugendstrafrechtlichen Leitprinzip des Erziehungsgedankens und der Vermeidung erneuter Straffälligkeit erreicht werden.

Bei der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und des Vorbehalts einer Sicherungsverwahrung sowie bei vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen über die Fortdauer dieser besonders eingriffsintensiven Maßnahmen besteht bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen. Der Entwurf strebt die Beseitigung dieser Ungleichbehandlung und die Förderung einer möglichst hohen Qualität derartiger Entscheidungen an.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

B. Lösung

Eine offene und kommunikative Verhandlungsführung im Strafverfahren soll gestärkt werden. Dies dient der Verfahrensförderung und ist eine eigentlich selbstverständliche Anforderung an eine sachgerechte Prozessleitung. Um dies weiter zu fördern, enthält der Entwurf eine Reihe von Regelungen, die die Kommunikation im Strafverfahren stärken und – wo dies möglich ist – auf Konsens statt auf Konfrontation zwischen den Verfahrensbeteiligten setzen. So sollen etwa Hauptverhandlungen mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten unterbrochen werden können, in Fällen, in denen sie bislang vollständig hätten wiederholt werden müssen. Auch muss das Gericht die Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Beweisaufnahme künftig auf Missverständnisse hinweisen.

Wo dies erforderlich ist, sollen zudem die Rechte der Verteidigung gestärkt werden. Hierzu wird insbesondere sichergestellt, dass in den Fällen der notwendigen

Verteidigung alle Beschuldigten unabhängig von einem eigenen Antrag spätestens mit Beginn der ersten Vernehmung über einen Verteidiger verfügen. Denn bereits im Ermittlungsverfahren können wichtige Weichen für das weitere Verfahren gestellt und einschneidende Maßnahmen gegen die Beschuldigten ergriffen werden, die unabhängig vom Ausgang des Verfahrens erhebliche Auswirkungen auf ihr Leben haben können. Auch die Anwesenheitsrechte der Verteidigung im Ermittlungsverfahren werden gestärkt und die Kommunikation zwischen dem oder der Beschuldigten und der Verteidigung wird schon bei der Anbahnung eines Mandatsverhältnisses geschützt.

Auch Beweiserhebung und Beweisaufnahme sollen zeitgemäßer werden. Die Möglichkeiten von Digitalisierung und moderner Technik sollen stärker genutzt werden, um die Effizienz des Strafverfahrens zu verbessern. So soll vor allem die Nutzung der Videotechnologie bei der Vernehmung von Zeugen ausgeweitet und optimiert werden, wobei insbesondere auch die Belange von minderjährigen Zeugen in den Blick genommen werden sollen. Urteile sollen zudem künftig auf digitale Dateien verweisen können. Neben der Berücksichtigung des technischen Fortschritts soll die Beweisaufnahme insgesamt moderner ausgestaltet werden, etwa dadurch, dass englischsprachige Urkunden in Zukunft nicht mehr in jedem Fall zeitaufwändig übersetzt werden müssen, sondern eine Zulassung im Original möglich wird, was insbesondere in großen Wirtschaftsstrafverfahren effizient und zeitgemäß ist. Auch die Bedeutung subjektiver Rechte im modernen Rechtsstaat soll in der Beweisaufnahme stärker Berücksichtigung finden, beispielsweise durch die Einführung eines allgemeinen Beweisverwertungsverbotes in Fällen, in denen Personen dazu verpflichtet sind, den Behörden Auskünfte zu erteilen, die möglicherweise sie selbst oder ihre Angehörigen belasten.

Die Zeugnisverweigerungsrechte für Angehörige in der StPO und in der Zivilprozessordnung (ZPO) sollen grundlegend umgestaltet werden, um moderne Formen des Zusammenlebens und der Familie besser abzubilden. Es sollen deshalb neue Zeugnisverweigerungsrechte für Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt oder Partner, deren Eheschließungstermin amtlich festgesetzt wurde, geschaffen werden. Des Weiteren soll ein Zeugnisverweigerungsrecht für Personen, die durch eine soziale Eltern-Kind-Beziehung oder soziale Geschwisterbeziehung verbunden sind, eingeführt werden. Damit sollen auch Patchwork-Familien berücksichtigt werden. Das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte, das weder ein tatsächliches Zusammenleben noch einen amtlichen Eheschließungstermin voraussetzte, soll hingegen entfallen. Durch diese Änderungen sollen tatsächlich gelebte Nähebeziehungen auch angemessen bei den Zeugnisverweigerungsrechten berücksichtigt werden.

Im Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird es den Jugendgerichten durch die Aufnahme einer jugendstrafrechtlichen Sonderregelung ermöglicht, zur Vermeidung einer Entwicklungsgefährdung des betroffenen Jugendlichen von einer Anordnung der Einziehung des Wertersatzes ganz oder teilweise abzusehen. Außerdem werden die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB sowie des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung von der Rechtsfolgenkompetenz des Jugendschöffengerichts ausgenommen und die Vorschriften zur Zuständigkeit und Besetzung der Jugendkammer für derartige Fälle angepasst. Die Jugendkammer soll darüber hinaus künftig anstelle des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter auch für die im Rahmen der Vollstreckung dieser Maßregeln anfallenden Fortdauerentscheidungen zuständig sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist zu erwarten, dass einzelne Vorschläge Kosten bei den Ländern verursachen werden. Insbesondere dürfte der vorgeschlagene Wegfall des Antragsanfordernisses bei der notwendigen Verteidigung (Artikel 1 Nummer 6) häufiger dazu führen, dass Beschuldigten bereits im Ermittlungsverfahren ein Pflichtverteidiger bestellt wird. Dies dürfte dazu führen, dass auch häufiger Pflichtverteidigerbestellungen erfolgen werden, bei denen sich die zunächst von der Landeskasse zu verauslagende Verteidigervergütung als uneinbringlich erweist. Gleichzeitig dienen jedoch zahlreiche Vorschläge des Entwurfs der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung im justiziellen Kernbereich des gerichtlichen Strafverfahrens, die zu deutlichen Kosteneinsparungen führen dürften. Eine präzise Bezifferung der Kosten und Einsparungen kann derzeit nicht erfolgen; genauere Angaben werden erst nach der Beteiligung der Länder und Verbände möglich sein.

Durch die im Jugendstrafrecht geschaffene Möglichkeit zum Absehen von der Einziehung eines Wertersatzes können die Justizhaushalte der Länder von Kosten für Einziehungsverfahren entlastet werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Länder ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur modernen und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens, zur Modernisierung der Zeugnisverweigerungsrechte in gerichtlichen Verfahren und zur Überarbeitung von Vermögensabschöpfung und Unterbringung im Jugendstrafrecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141 Bestellung eines Pflichtverteidigers“.

b) Nach der Angabe zu § 160b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 160c Verwendung von Auskünften des Beschuldigten“.

c) Der Angabe zu § 168c werden die Wörter „und Tatortrekonstruktionen“ angefügt.

d) Der Angabe zu § 249 werden die Wörter „; englischsprachige Urkunden“ angefügt.

2. § 48a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ob Maßnahmen nach den §§ 168e, 247 oder 247a erforderlich sind,“

3. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

2. der Partner des Beschuldigten,

a) der mit diesem in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt oder

b) mit dem ein Eheschließungstermin amtlich festgesetzt wurde;

3. wer mit dem Beschuldigten

a) in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war oder

b) durch eine auf Dauer angelegte soziale Eltern-Kind-Beziehung oder eine soziale Geschwisterbeziehung in häuslicher Gemeinschaft mit ihm verbunden ist; das Zeugnisverweigerungsrecht bleibt bestehen, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht.“

4. In § 58 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 141 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 141 Satz 1“ ersetzt.

5. § 58a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen besser gewahrt werden können, die

a) als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten oder

b) durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches), durch Menschenhandel (§ 232 des Strafgesetzbuches), Zwangsprostitution (§ 232a des Strafgesetzbuches) oder eine Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch verletzt worden sind, oder“.

b) In Satz 3 werden die Wörter „, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat“ durch die Wörter „unter 18 Jahren besser gewahrt werden können“ ersetzt.

6. In § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4a und in § 136 Absatz 1 Satz 5 wird jeweils die Angabe „§ 141 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 141 Satz 1“ ersetzt.

7. § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141

Bestellung eines Pflichtverteidigers

In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald der Beschuldigte dies nach Belehrung beantragt oder die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich wird. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn

1. der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll;

2. bekannt wird, dass der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;

3. eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten durchgeführt werden soll;

4. der Beschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist; ergibt sich erst später, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 kann die Bestellung unterbleiben, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen und keine anderen Untersuchungshandlungen als die Einholung von Regis-terauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen“.

8. In § 141a werden die Wörter „§ 141 Absatz 2 und, wenn der Beschuldigte hiermit ausdrücklich einverstanden ist, auch abweichend von § 141 Absatz 1 durchgeführt werden,“ durch die Wörter „§ 141 Satz 1 und 2 durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte hiermit ausdrücklich einverstanden ist, und“ ersetzt.

9. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist im Vorverfahren die Mitwirkung eines Pflichtverteidigers erforderlich und hat der Beschuldigte keinen Antrag nach § 141 Satz 1 gestellt, so stellt die Staatsanwaltschaft unverzüglich den Antrag, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt.“

10. In § 147 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so“ durch die Wörter „Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1“ ersetzt.

11. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gespräche zwischen dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten und einer nach § 138 Absatz 1 als Verteidiger in Betracht kommenden Person, die der Aufnahme eines Verteidigungsverhältnisses dienen, dürfen nicht überwacht werden. Dies gilt nicht, sofern der Zweck der Inhaftierung gefährdet wird. Über eine Überwachung entscheidet das Gericht. Der Beschuldigte und die als Verteidiger in Betracht kommende Person sind vor dem Gespräch über die Überwachung zu unterrichten.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. In § 148a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 148 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 148 Absatz 3“ ersetzt.

13. Nach § 160b wird folgender § 160c eingefügt:

„§ 160c

Verwendung von Auskünften des Beschuldigten

Auskünfte, die der Beschuldigte in einem Verwaltungsverfahren aufgrund einer staatlich veranlassten und erzwingbaren Auskunftspflicht erteilt hat, dürfen gegen ihn oder einen der in § 52 Absatz 1 genannten Angehörigen nur verwendet werden, wenn dem Beschuldigten in dem Verwaltungsverfahren ein Auskunftsverweigerungsrecht zustand, über das er belehrt war, oder wenn der Beschuldigte der Verwendung im Strafverfahren nach Belehrung über das Verwendungsverbot ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung nach Satz 1 kann nicht widerrufen werden. Der Erteilung von Auskünften stehen sonstige Mitwirkungshandlungen gleich.“

14. In § 168b Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

15. § 168c wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Tatortrekonstruktionen“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschuldigten“ die Wörter „und bei Tatortrekonstruktionen in Anwesenheit des Beschuldigten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

16. § 168e wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden“ durch die Wörter „oder wird durch eine Vernehmung in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten der Untersuchungszweck gefährdet“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. Ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines minderjährigen Zeugen liegt in der Regel vor, wenn dieser durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden ist.“

c) Im neuen Satz 4 wird das Wort „diesen“ durch die Wörter „den Anwesenheitsberechtigten“ ersetzt.

17. § 229 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu zwei Monaten unterbrochen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind und die Hauptverhandlung davor jeweils an mindestens drei Tagen stattgefunden hat.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

18. In § 231a Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „, auch wenn die Voraussetzungen des § 229 Abs. 2 nicht vorliegen, bis zu dreißig Tagen“ durch die Wörter „bis zu einem Monat“ ersetzt.

19. In § 243 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird,“ gestrichen.

20. In § 247a Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. Ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines minderjährigen Zeugen liegt in der Regel vor, wenn dieser durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden ist.“

21. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „; englischsprachige Urkunden“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verlesen“ die Wörter „; soweit sie zugleich Augenscheinsobjekte sind oder Augenscheinsobjekte enthalten, sind sie in Augenschein zu nehmen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; sie können verlesen und in Augenschein genommen werden, ohne dass es eines Ausdrucks bedarf“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verlesung“ die Wörter „und Inaugenscheinnahme“ eingefügt und die Wörter „vom Wortlaut der Urkunde“ durch die Wörter „die Urkunde in Augenschein und von ihrem Wortlaut“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Gericht kann anordnen, dass eine in englischer Sprache abgefasste Urkunde verlesen oder nach Absatz 2 eingeführt wird. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist erforderlich, soweit ein Mitglied des Gerichts, die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte oder sein Verteidiger, der Nebenkläger oder sein Beistand der englischen Sprache nicht ausreichend mächtig ist.“

22. § 255a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und werden die Wörter „, und wenn der Zeuge, dessen Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 3 in Bild und Ton aufgezeichnet worden ist, der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuches)“ die Wörter „, von Menschenhandel (§ 232 des Strafgesetzbuches), Zwangsprostitution (§ 232a des Strafgesetzbuches) oder einer Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ eingefügt.

23. Dem § 257 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt sich aus der Erklärung nach Satz 1 eine Beurteilung der Beweis- oder Rechtslage, die in einem erheblichen Punkt von der vorläufigen Beurteilung des Gerichts deutlich abweicht, so erteilt der Vorsitzende darüber einen Hinweis.“

24. § 267 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Abbildungen“ die Wörter „und Videodateien“ und nach dem Wort „Akten“ die Wörter „oder auf zu den Akten genommenen elektronischen Speichermedien“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Ort der Speicherung der elektronischen Datei und die maßgebliche Sequenz einer Videodatei sind dabei anzugeben.“

25. In § 302 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verzicht“ die Wörter „oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung“ eingefügt.

26. § 357 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „so ist“ die Wörter „mit deren Zustimmung“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor einer Entscheidung nach Satz 1 sind die Angeklagten, auf die sich die Revision erstrecken würde, zu hören. Anhörung und Zustimmung sind nicht erforderlich, wenn das Revisionsgericht nach § 354 Absatz 1 in der Sache selbst entscheidet.“

27. § 397a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwalts“ die Wörter „, für die § 142 Absatz 5 Satz 1 und 3 entsprechend gilt,“ gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, ist der Rechtsanwalt dem Nebenkläger beizuordnen. § 142 Absatz 5 Satz 1 und 3 gilt für die Bestellung und die Beiordnung entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Absehen von der Einziehung des Wertes der Taterträge

(1) Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung des Wertes der Taterträge absehen, soweit die Einziehung die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefährden würde und überwiegende Opferinteressen nicht entgegenstehen. Im Vorverfahren kann die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken; die Beschränkung ist unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

(2) § 421 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Möglichkeiten eines Absehens von der Einziehung nach § 421 Absatz 1 und Absatz 3 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, dass er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf.“

3. In § 33b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird nach den Wörtern „§ 41 Absatz 1 Nummer 5“ die Angabe „oder 6“ eingefügt.

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Jugendschöffengericht darf nicht auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erkennen oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

5. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 40 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 40 Absatz 3)“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei denen dem Beschuldigten eine Tat der in § 7 Absatz 2 bezeichneten Art vorgeworfen wird und eine höhere Strafe als fünf Jahre Jugendstrafe zu erwarten ist,“

d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. bei denen die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.“

6. § 68a wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von der Strafprozessordnung der Strafvollstreckungskammer zugewiesene Entscheidungen über die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung und Entscheidungen am Ende einer vorweg vollzogenen Jugendstrafe über die Vollstreckung einer im Urteil zugleich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus trifft die Jugendkammer. Örtlich zuständig ist die Jugendkammer, in deren Bezirk die Vollzugseinrichtung liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befasst wird, aufgenommen ist. Diese Jugendkammer bleibt auch zuständig für Entscheidungen, die zu treffen sind, nachdem die Vollstreckung einer derartigen Unterbringung unterbrochen oder zur Bewährung ausgesetzt wurde.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. In § 110 Absatz 1 wird die Angabe „§ 82 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 29 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 148 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 148 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

- „1. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. der Partner einer Partei,
 - a) der mit dieser in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt oder
 - b) mit dem ein Eheschließungstermin amtlich festgesetzt wurde;
3. derjenige, der mit einer Partei
 - a) in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war oder
 - b) durch eine auf Dauer angelegte soziale Eltern-Kind-Beziehung oder eine soziale Geschwisterbeziehung in häuslicher Gemeinschaft verbunden ist; das Zeugnisverweigerungsrecht bleibt bestehen, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um den Herausforderungen des modernen Gerichtsalltags gerecht zu werden, müssen Strafverfahren laufend an neue Entwicklungen angepasst und damit praxistauglicher werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte ihrem Auftrag, den staatlichen Strafanspruch im Rahmen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens durchzusetzen, gerecht werden können. Strafverfahren müssen in angemessener Dauer erledigt werden, gleichzeitig aber muss das Ziel einer bestmöglichen Wahrheitsfindung stets gewahrt bleiben.

Angesichts der dauerhaft hohen Arbeitsbelastung der Justiz war das Bemühen um eine Effektivierung des Strafverfahrens Gegenstand mehrerer Reformvorhaben der vergangenen Jahre, zuletzt mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I Seite 3202) und dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2121). Auch der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, das Strafverfahren an moderne Entwicklungen anzupassen und praxistauglicher auszugestalten. Dies soll erreicht werden durch den sachgerechten Einsatz moderner Technik, durch eine offene und kommunikative Verfahrensführung sowie durch die Förderung einer Verfahrensgestaltung, die – wo dies im Strafverfahren möglich ist – auf Konsens zwischen den Verfahrensbeteiligten setzt. Stärker als in früheren Reformvorhaben soll dabei jedoch ein Schwerpunkt auf die Wahrung individueller Rechte, insbesondere auf das Recht des Beschuldigten auf effektive Verteidigung, gesetzt werden.

Das in § 52 der Strafprozessordnung (StPO) normierte Zeugnisverweigerungsrecht schützt Zeugen, die sich als Angehörige in dem Gewissenskonflikt befinden, entweder der beschuldigten Person durch eine wahrheitsgemäße Angabe schaden zu müssen oder wegen einer falschen Aussage das Risiko einzugehen, strafrechtlich verfolgt zu werden. Der Gesetzgeber lässt in solchen Fällen bewusst das öffentliche Interesse an einer umfassenden Aufklärung von Straftaten zurücktreten, um der persönlichen Belastung von Zeugen und dem Familienfrieden Rechnung zu tragen.

Die Vielfältigkeit von Lebensmodellen neben der klassischen Kleinfamilie, wie etwa nichteheliche Lebensgemeinschaften, Stief- und Patchwork-Familien sowie gleichgeschlechtliche Beziehungen stellen seit langem gesellschaftlich akzeptierte und weit verbreitete Formen des Zusammenlebens dar. Partner von nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind oft durch ein ebenso starkes Vertrauensverhältnis miteinander verbunden wie Ehegatten, so dass sie sich bei einer Aussage in einem Verfahren gegen den Partner in einer vergleichbaren Konfliktlage befinden können. Anders als Verlobte oder Ehegatten sind sie aber nicht zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Das Verlöbnis hat stark an gesellschaftlicher Bedeutung verloren und kann im Strafverfahren schwer nachweisbar sein kann, da es – anders als früher – nur noch selten öffentlich begangen wird und auch Verlobungsrituale überwiegend im Privaten stattfinden. Darüber hinaus wirkt sich der gesellschaftliche Wandel auf die Lebenswirklichkeit von Kindern aus. Sie wachsen nicht mehr nur bei ihren miteinander verheirateten, rechtlichen Eltern auf, sondern zum Beispiel bei einem Elternteil, der mit einem neuen Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenlebt. Ihre Situation unterscheidet sich aber insoweit von den übrigen Angehörigen im Sinne des StGB, als sie sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Überdies können soziale Geschwister nicht das Zeugnis verweigern, obwohl sie meistens wie leibliche Geschwister miteinander verbunden sind. Die bestehenden strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechte für Angehörige sollen daher an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Diese Rechtsänderung soll auch für den Bereich der Zivilprozessordnung (ZPO) und damit für alle übrigen Verfahrensordnungen, die auf die zivilprozessuale Regelung Bezug nehmen, nachvollzogen werden.

Die im Jugendgerichtsgesetz (JGG) vorgesehenen Änderungen dienen zum einen der Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten bei der Einziehung des Wertes von Taterträgen. Die inzwischen in Ansehung der geltenden Gesetzeslage vom Großen Strafsenat des Bundesgerichtshofs bestätigte uneingeschränkte

Anwendung der 2017 reformierten allgemeinen Vorschriften zur Wertersatzeinziehung auch im Jugendstrafrecht wird in weiten Teilen der jugendstrafrechtlichen Literatur und Praxis als sehr problematisch angesehen, namentlich im Hinblick auf befürchtete kontraproduktive Auswirkungen hinsichtlich der grundlegenden spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechts (§ 2 Absatz 1 JGG). Nicht selten sind jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte, bei denen der Tatertrag nicht mehr in seiner ursprünglichen Form vorhanden ist und daher eine Wertersatzeinziehung angeordnet werden muss, mit daraus resultierenden hohen Forderungen konfrontiert, die sie häufig angesichts der alterstypisch geringen finanziellen Leistungsfähigkeit auf absehbare Zeit kaum bewältigen können. Die drohende Abschöpfung von Einnahmen kann die Motivation Betroffener zu Eingliederungsanstrengungen wie der Aufnahme eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses beeinträchtigen. Der hieraus potenziell resultierenden Gefährdung ihrer künftigen Entwicklung lässt sich mittels der vorhandenen vollstreckungsrechtlichen Härtefallregelungen vielfach nicht hinreichend entgegenwirken. Für den Bereich der Wertersatzeinziehung erscheint daher eine jugendstrafrechtliche Sonderregelung notwendig, um das Interesse an einer effektiven Vermögensabschöpfung mit der besonderen spezialpräventiven Ausrichtung des Jugendstrafrechts bereits im Erkenntnisverfahren in einen sachgerechten Ausgleich bringen zu können.

Außerdem wird mit den hier vorgeschlagenen Änderungen des JGG im Bereich der jugendgerichtlichen Zuständigkeit für besonders eingriffsintensive Unterbringungsentscheidungen die Beseitigung einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen angestrebt. Während die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB) im allgemeinen Strafrecht von einer mit drei Berufsrichtern besetzten Kammer des Landgerichts angeordnet werden muss, kann sie gegen Jugendliche und nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende auch durch das Jugendschöffengericht angeordnet werden, das mit nur einem Berufsrichter entscheidet. Entsprechendes gilt aufgrund der unbeschränkten Rechtsfolgenkompetenz des Jugendschöffengerichts auch für den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung. Die außerordentlich hohe Eingriffsintensität dieser Maßregeln lässt jedoch auch im Jugendstrafrecht eine gemeinsame Prüfung und Beratung durch einen mit drei Berufsrichtern besetzten Spruchkörper als angemessener erscheinen als die Entscheidung durch einen einzigen Berufsrichter. Inzwischen hat sich im Juni 2024 auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für eine generelle Zuständigkeit der Jugendkammer in diesen Fällen ausgesprochen (Beschluss der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu TOP II.13). Die gleiche Situation besteht im Vollstreckungsverfahren im Hinblick auf die gerichtlichen Entscheidungen über eine Fortdauer der betroffenen Unterbringungen. Bei Erwachsenen sind sie der vollbesetzten Strafvollstreckungskammer zugewiesen, im Jugendstrafrecht dem einzelnen Jugendrichter als Vollstreckungsleiter. Der vorliegende Entwurf greift die Problematik sowohl im Erkenntnis- als auch im Vollstreckungsverfahren auf und sieht in einschlägigen Fällen generell die Zuständigkeit der Jugendkammer vor.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Recht der Verteidigung

Der vorliegende Entwurf legt einen stärkeren Fokus auf die Rechte der Verteidigung als frühere strafprozessuale Reformvorhaben. Ziel dieses aktuellen Vorhabens ist es, eine konzentriertere Durchführung von Strafverfahren zu erreichen, ohne die Rechte des Einzelnen, insbesondere die Rechte beschuldigter Personen und deren Verteidigung, aus dem Blick zu verlieren.

Insbesondere soll das Recht beschuldigter Personen auf Verteidigung mit Beginn der ersten Vernehmung gestärkt werden. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1 ff.) (PKH-Richtlinie) ist das Recht der Pflichtverteidigung im Jahr 2019 umfassend neu geregelt worden. Bei dieser Umsetzung ist die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren im Regelfall nur nach

Antrag der beschuldigten Person vorgesehen worden. Um die Rechte beschuldigter Personen in allen Fällen der notwendigen Verteidigung besser zu schützen, soll dieses Antragsersfordernis entfallen und ein Pflichtverteidiger in allen Fällen der notwendigen Verteidigung künftig grundsätzlich ab der ersten Vernehmung oder Gegenüberstellung von Amts wegen bestellt werden. Denn bereits im Ermittlungsverfahren werden bedeutende Weichen für das weitere Verfahren gestellt.

Neben einer frühzeitigen Unterstützung in Fällen notwendiger Verteidigung ist in allgemeiner Hinsicht eine frühzeitige Akteneinsicht Voraussetzung für eine wirksame Verteidigung. Wenn die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die Akteneinsicht verweigert, sollen beschuldigte Personen deshalb künftig grundsätzlich die Möglichkeit haben, diese Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Darüber hinaus soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Verteidigung das Recht hat, bei Tatortrekonstruktionen mit der beschuldigten Person anwesend zu sein. Eine effektive Strafverteidigung setzt zudem von Anfang an eine vertrauliche Kommunikation des potentiellen Verteidigers mit der beschuldigten Person voraus, auch und gerade, wenn diese sich in Haft befindet. Die Vertraulichkeit von Gesprächen inhaftierter Beschuldigter mit einem potentiellen Verteidiger soll daher künftig nicht erst ab der Mandatierung, sondern bereits bei Gesprächen über die Begründung eines Mandatsverhältnisses gewährleistet werden.

2. Beweiserhebung und Beweisaufnahme

Beweiserhebung und Beweisaufnahme sollen zeitgemäßer werden. Effizienzgewinne können in einem modernen Strafverfahren unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Möglichkeiten von Digitalisierung und moderner Technik stärker als bisher genutzt werden. So sollen Strafurteile künftig auf Abbildungen und Videodateien Bezug nehmen können, die sich auf zu den Akten genommenen elektronischen Speichermedien befinden. Damit kann – etwa bei Delikten im Bereich der Kinderpornographie – vermieden werden, dass eine große Menge Bilder ausgedruckt und zu den Akten genommen werden muss. Ein weiterer Bereich, in dem technische Hilfsmittel im Strafprozess von besonderer Bedeutung sind, ist die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung von Zeugen im Ermittlungsverfahren. Derartige Aufzeichnungen dienen primär dem Schutz der Vernommenen mit dem Ziel, eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung und damit weitere Belastungen durch das Strafverfahren möglichst zu vermeiden. Gleichzeitig kann die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen auch zur Effizienz des Verfahrens beitragen. Die derzeitigen Regelungen zur audiovisuellen Vernehmung und zur Einführung der Aufnahmen in die Hauptverhandlung müssen jedoch systematisch schlüssiger strukturiert werden. Entsprechend dieser Empfehlungen soll der Schwerpunkt der Schutzrichtung künftig auf einem vorrangigen Schutz minderjähriger Zeugen liegen, die im Strafverfahren besonders vulnerabel sind. Auch die ebenfalls dem Schutz von Zeugen dienenden Vorschriften über eine Trennung von beschuldigter Person und Zeugen während der Vernehmung sollen sowohl für das Ermittlungsverfahren als auch im Hinblick auf die Hauptverhandlung überarbeitet werden. Die audiovisuelle Übertragung der Vernehmung wahrt dabei die Rechte der beschuldigten Person besser als andere Formen des Zeugenschutzes, wie etwa ein Ausschluss der beschuldigten Person.

Die Beweisaufnahme soll auch jenseits der besseren Nutzung technischer Möglichkeiten moderner und praxistauglicher werden. Dem dient zum einen eine Ausweitung der Regelungen des sogenannten Selbstleseverfahrens auf Augenscheinsobjekte, die zugleich Urkunden sind. Auf diese Weise kann eine zeitaufwendige Verlesung etwa von PowerPoint-Präsentationen oder anderen Übersichten in der Hauptverhandlung vermieden werden. Ferner soll das Gericht künftig die Möglichkeit haben, englischsprachige Urkunden ohne Übersetzung als Beweismittel zuzulassen, wenn alle Verfahrensbeteiligten über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Das kann vor allem in großen Wirtschaftsstrafverfahren sowohl zeit- als auch kostensparend sein. Schließlich soll die Selbstbelastungsfreiheit durch ein ausdrückliches Beweisverwendungsverbot geschützt werden, wenn Beschuldigte außerhalb des Strafverfahrens in einem Verwaltungsverfahren dazu gezwungen waren, belastende Angaben zu machen.

3. Förderung der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten

Eine transparente Verhandlungsführung, die frühzeitig in Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten tritt, kann entscheidend dazu beitragen, Hauptverhandlungen zügig und effizient durchzuführen und unnötige Konfrontation zu vermeiden. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Verständigung im Strafverfahren betont, dass eine offene, kommunikative Verhandlungsführung der Verfahrensförderung dienlich sein kann und daher heute selbstverständliche Anforderung an eine sachgerechte Prozessleitung ist (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168 Rn. 106).

Um eine transparente Verfahrensführung zu fördern, enthält der vorliegende Entwurf eine Reihe von Regelungen, die den offenen Austausch zwischen den Beteiligten im Strafverfahren stärken und auf Konsens statt auf Konfrontation setzen, wo grundlegende Prinzipien des Strafverfahrens, wie Amtsermittlungsgrundsatz, Beschleunigungsgrundsatz oder Konzentrationsmaxime, dem nicht entgegenstehen. Hierzu zählt zunächst die Möglichkeit, Hauptverhandlungen für eine Dauer von bis zu zwei Monaten zu unterbrechen, wenn das Gericht und die Verfahrensbeteiligten sich damit einverstanden erklären. Der zügigen Fortsetzung einer Hauptverhandlung können vielfältige Gründe entgegenstehen, das haben auch die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie gezeigt. In derartigen Situationen kann eine einvernehmliche Unterbrechung sowohl aus Sicht des Gerichts als auch der Verfahrensbeteiligten einer vollständigen Aussetzung des Verfahrens vorzuziehen sein, die im Ergebnis mit noch größeren Verzögerungen verbunden wäre.

Ferner soll das Recht der Verteidigung, zu Beginn der Hauptverhandlung eine Eröffnungserklärung abzugeben, auf alle Verfahren erweitert werden. Derartige Erklärungen lenken frühzeitig einen Blick auf die Sicht der Verteidigung und ermöglichen auf diese Weise ein gezieltes Verhandeln von Streitpunkten. Ein Recht auf ein solches Statement sollte auch jenseits besonders umfangreicher erstinstanzlicher Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht bestehen, wo sich die entsprechende Regelung bereits bewährt hat. Im Sinne eines zielgerichteten Austauschs mit den Verfahrensbeteiligten soll das Gericht darüber hinaus künftig dazu verpflichtet werden, im Rahmen der Beweisaufnahme einen Hinweis zu erteilen, wenn Verfahrensbeteiligte die Beweis- oder Rechtslage in einer Weise beurteilen, die deutlich von der Auffassung des Gerichts abweicht. Hierdurch sollen Missverständnisse vermieden und damit das Konfliktpotential im Verfahren minimiert, gleichzeitig aber auch die Wahrheitsfindung gefördert werden.

4. Anpassungen im Bereich des Rechtsmittelrechts

Der Entwurf enthält schließlich einzelne Anpassungen für die Verfahren vor Berufungs- und Revisionsgerichten. Hierzu zählt zum einen eine Ergänzung zum Rechtsmittelverzicht bei der strafprozessualen Verständigung. Die Neuerung soll vermeiden, dass die Verfahrensbeteiligten – anders als bei Verständigungen zum Schutz des Beschuldigten eigentlich vorgesehen – in der Praxis faktisch doch vereinbaren, dass Beschuldigte später kein Rechtsmittel einlegen.

Hinzu kommt eine Regelung im Revisionsverfahren bei mehreren Verurteilten. Hier soll bei der Frage, ob eine durch Mitverurteilte eingelegte Revision sich auf weitere Verurteilte erstreckt, der Wille des Einzelnen stärker Berücksichtigung finden.

5. Änderung des Zeugnisverweigerungsrechts der Angehörigen des Beschuldigten

§ 52 StPO soll grundlegend umgestaltet werden, indem das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte entfällt und neue Zeugnisverweigerungsrechte für Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, oder Partner, deren Eheschließungstermin bereits amtlich festgesetzt wurde, geschaffen werden. Des Weiteren soll ein Zeugnisverweigerungsrecht für sämtliche Personen, die durch eine soziale Eltern-Kind-Beziehung oder soziale Geschwisterbeziehung verbunden sind, eingeführt werden.

Zur einheitlichen Umsetzung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sieht der Entwurf eine entsprechende Änderung von § 383 ZPO vor. Über Verweisungen auf § 383 ZPO in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird die Regelung auch in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, über das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) in der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie über eine Verweisung im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gelten.

6. Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Im JGG wird durch den neu eingefügten § 6a dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft die Möglichkeit eröffnet, von der nach den allgemeinen Vorschriften obligatorischen Anordnung der Wertersatzeinziehung im Urteil oder sonst bereits während des Erkenntnisverfahrens aus spezifischen Gründen des Jugendstrafrechts ganz oder teilweise abzusehen. Eine solche Möglichkeit soll ausschließlich für Fälle der Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG vorgesehen werden, soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung ein tatbedingt erworbener Vermögenswert bei dem Betroffenen nicht mehr in seiner ursprünglichen Form und auch nicht in Form eines wertmäßig entsprechenden Surrogates vorhanden ist. Denn auch im Jugendstrafrecht ist unter erzieherischen und spezialpräventiven Aspekten der Grundsatz, dass sich Straftaten nicht lohnen dürfen, von Bedeutung. Auch bleibt das Anliegen beachtlich, unter Beachtung der Restitutionsinteressen der durch die

Tat Geschädigten die rechtmäßige Vermögensordnung wiederherzustellen. Dies kann auch einen erzieherischen Wert haben, weil dem Betroffenen so das Ausmaß des Unrechts seiner Tat verdeutlicht werden kann. Deshalb wird auch für die erfassten Fälle des § 73c StGB kein völlig freies Ermessen zum Absehen von der Einziehung des Wertersatzes eingeräumt. Vielmehr wird die Möglichkeit zum Absehen an die Voraussetzung gebunden, dass im konkreten Fall das spezialpräventive Ziel des Jugendstrafrechts durch die Einziehung gefährdet würde. Des Weiteren dürfen keine überwiegenden Opferinteressen dem Absehen entgegenstehen.

Außerdem wird die sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer bei einer zu erwartenden Unterbringung nach § 63 StGB durch den neu eingefügten § 41 Absatz 1 Nummer 6 JGG begründet. Allein diese Zuständigkeitsregelung schließt aber nicht völlig aus, dass im Einzelfall die Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB durch das Jugendschöffengericht erfolgt, so wie auch der geltende § 41 Absatz 1 Nummer 5 JGG nicht ausschließt, dass das erkennende Jugendschöffengericht in seinem Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehält. Zugleich werden deshalb mit dem neuen § 40 Absatz 2 JGG von der Rechtsfolgenkompetenz des Jugendschöffengerichts die Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB sowie der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung vollständig ausgenommen. Eine Anpassung von § 33b JGG stellt sicher, dass die künftig ausnahmslos zuständige Jugendkammer in einschlägigen Fällen stets mit drei Berufsrichtern besetzt ist. Durch den neu eingefügten § 82 Absatz 3 JGG wird ferner auch die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Fortdauer der Vollstreckung dieser Maßregeln, die im allgemeinen Strafrecht bei der Strafvollstreckungskammer liegt, der Jugendkammer zugewiesen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgeschlagenen Änderungen aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes – GG (Strafrecht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere stehen die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung im Bereich der notwendigen Verteidigung im Einklang mit der PKH-Richtlinie

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Einige der Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Indem der Entwurf gegenüber früheren strafprozessualen Reformen einen stärkeren Fokus auf die Rechte der Verteidigung legt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN Agenda 2030 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und

internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere eine konzentriertere Durchführung von Strafverfahren ermöglicht, ohne die Rechte des Einzelnen, insbesondere die Rechte beschuldigter Personen und deren Verteidigung, aus dem Blick zu verlieren. Damit trägt der Entwurf zur Gewährleistung einer funktionierenden Strafrechtspflege bei.

Einen gewissen Beitrag leistet der Entwurf außerdem hinsichtlich des Indikators 16.1.a der DNS (Zahl von Straftaten senken), indem er eine jugendstrafrechtliche Sonderregelung zum Absehen von der Einziehung eines Wertersatzes schafft. Denn dieses Absehen dient der Vermeidung einer potenziell entwicklungsschädlichen finanziellen Überforderung der betroffenen jungen Menschen, die der individualpräventiven Zielsetzung der jugendstrafrechtlichen Reaktion entgegenstehen kann. Außerdem vermeidet es eine Beeinträchtigung der Motivation der jungen Betroffenen zu eigenen, die Legalbewährung fördernden Eingliederungsanstrebungen.

Der Entwurf folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

3.1 Änderungen der Strafprozessordnung

Es ist zu erwarten, dass der vorgeschlagene Wegfall des Antragserfordernis bei der notwendigen Verteidigung (Artikel 1 Nummer 7) häufiger dazu führen wird, dass Beschuldigten bereits im Ermittlungsverfahren ein Pflichtverteidiger bestellt wird. Hierdurch werden den Ländern zusätzliche Kosten entstehen, da in der Folge auch häufiger Pflichtverteidigerbestellungen erfolgen werden, bei denen sich die zunächst von der Landeskasse zu verauslagende Verteidigervergütung als uneinbringlich erweist. Die Höhe der entstehenden Mehrkosten lässt sich nicht konkret beziffern. Im Bereich der Pflichtverteidigung fehlt es derzeit an belastbaren statistischen Erhebungen zur Anzahl der Beiordnungen, zur Höhe der gezahlten Pflichtvergütungen und zu den Rückflüssen. Mit geringen Mehrkosten ist zu rechnen, soweit Strafverfahren betroffen sind, die beim Generalbundesanwalt geführt werden. In derartigen Verfahren wird Beschuldigten zwar nicht immer, aber doch häufig auch schon nach derzeitiger Rechtslage, frühzeitig ein Pflichtverteidiger beigeordnet.

Weitere Kosten dürften den Ländern durch die Erweiterung der Rechtsmittel des Beschuldigten gegen eine Versagung der Akteneinsicht (Artikel 1 Nummer 10) entstehen, da hier mit etwas häufigeren entsprechenden Verfahren zu rechnen ist. Schließlich dürften auch vereinzelt Mehrkosten entstehen, wenn Verfahren deshalb nicht rechtskräftig werden, weil auch eine Umgehung des gesetzlichen Ausschlusses des Rechtsmittelverzichts nach einer Verständigung künftig nicht mehr möglich ist (Artikel 1 Nummer 25). Wie hoch die zusätzlichen Kosten aufgrund des Mehraufwandes jeweils sein werden, ist nicht konkret zu beziffern.

Gleichzeitig ist jedoch bei den Ländern mit merklichen Einsparungen zu rechnen aufgrund der vielfältigen Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens. So ist die Möglichkeit, Hauptverhandlungen künftig auf konsensualer Basis unterbrechen zu können, in erheblichem Maße dazu geeignet, Kosten zu sparen, da hierdurch deutlich häufiger eine Aussetzung und ein anschließender vollständiger Neubeginn von Hauptverhandlungen vermieden werden kann (Artikel 1 Nummer 17). Auch soweit die Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung erleichtert wird (Artikel 1 Nummer 22), ist dies geeignet, Ressourcen zu sparen, weil der audiovisuell vernommene Zeuge in der Regel nicht erneut zur Hauptverhandlung geladen und vernommen werden muss. Gleiches gilt für die Einführung der Selbstaugenscheinnahme für Urkunden, die im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt werden (Artikel 1 Nummer 21 a) und b)); hier werden Ressourcen dadurch gespart, dass die entsprechenden Urkunden zeitaufwändig in die Hauptverhandlung eingeführt und dort verlesen und in Augenschein genommen werden müssen. Ebenso gilt dies für die Möglichkeit, englischsprachige Urkunden im Original in die Hauptverhandlung einzuführen, durch die eine zeit- und kosten- aufwändige Übersetzung vermieden werden kann (Artikel 1 Nummer 21 c), und für die Erweiterung der Bezugnahmemöglichkeiten im Urteil auf digitale Dateien, die Arbeitsaufwand an den Gerichten einspart. Schließlich werden auch Kosten gespart, wenn eine Revisionserstreckung künftig nicht gegen den Willen eines Mitverurteilten erfolgen kann und damit eine Hauptverhandlung auch in Hinblick auf die Verurteilung dieses Mitverurteilten erneut durchgeführt werden muss (Artikel 10 Nummer 26). Der Umfang dieser Einsparungen ist jedoch ebenfalls nicht konkret bezifferbar.

Eine genauere Bezifferung der Kosten und Einsparungen wird gegebenenfalls nach Beteiligung der Länder und Verbände möglich sein.

3.2 Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Der durch den Ausschluss der Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB und des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung durch das Jugendschöffengericht sowie die neue Zuständigkeit der Jugendkammer bei derartigen Verfahren im Rahmen der Vollstreckung ausgelöste Mehraufwand dürfte nicht erheblich ausfallen. Zwar ist das Jugendschöffengericht nur mit einem Berufsrichter besetzt, die Jugendkammer nach vorliegendem Vorschlag dagegen in den hier betroffenen Fällen stets mit drei Berufsrichtern. Die einschlägigen Fallzahlen sind im Jugendstrafrecht aber konstant gering. Im Jahr 2022 wurde insgesamt im Bundesgebiet gegen 16 Jugendliche und 49 Heranwachsende die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und gegen zwei Jugendliche und einen Heranwachsenden die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten (Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht zur Strafverfolgung 2022, Tabelle 24311-30). Bei den Heranwachsenden differenziert die ausgewiesene Zahl nicht danach, ob die Aburteilung nach Jugendstrafrecht erfolgte oder nach allgemeinem Strafrecht. Im letztgenannten Fall ist bereits nach geltendem Recht in einschlägigen Fällen stets die voll besetzte Jugendkammer zuständig (vergleiche § 108 Absatz 3 JGG in Verbindung mit § 24 Absatz 2 GVG) und im Rahmen der Vollstreckung die ebenfalls mit drei Berufsrichtern besetzte Strafvollstreckungskammer (vergleiche die §§ 462a, 463 StPO, die §§ 78a, 78b GVG in Verbindung mit § 2 Absatz 2, § 110 Absatz 1 JGG). Aber auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende wie auch auf Jugendliche ist anzunehmen, dass zu einem erheblichen Teil der Fälle die hier betroffenen Verfahren schon aus anderen Gründen bereits nach geltendem Recht vor der Jugendkammer geführt werden. Der Strafverfolgungsstatistik lässt sich nicht entnehmen, in wie vielen Fällen die ausgewiesenen Unterbringungsanordnungen durch die Jugendkammer erfolgten oder durch das Jugendschöffengericht.

Durch die in § 6a JGG eröffnete Möglichkeit eines Absehens von der Anordnung der Einziehung des Wertersatzes aus erzieherischen Gründen werden justizielle Ressourcen geschont. In Fallkonstellationen, in denen von vornherein aufgrund der anhaltenden Vermögens- und Einkommenslosigkeit des Jugendlichen praktisch keine Aussicht auf (Teil-)Zahlungen im Rahmen der Vollstreckung bestehen, bindet eine zwingend anzuordnende Wertersatzeinziehung im Vollstreckungsverfahren Ressourcen der Justiz, ohne dass hiervon ein finanzieller Mehrwert zu erwarten wäre. Fortan wird in derartigen Fällen regelmäßig kein Vollstreckungsverfahren mehr durchzuführen sein. Die hierdurch erzielbare Entlastung ist angesichts der kaum prognostizierbaren Anzahl an Fällen, in denen die Jugendgerichte von der Absehmöglichkeit Gebrauch machen werden, nicht abzuschätzen. Sie dürfte jedoch den zu erwartenden justiziellen Mehraufwand überwiegen, der infolge des Wegfalls der Opferentschädigung über die Wertersatzeinziehung aufgrund eventueller zivilrechtlicher Anspruchsverfolgungen und Vollstreckungsverfahren zu erwarten sein könnte, zumal ein solcher lediglich in Verfahren mit individuellen Geschädigten entstehen kann.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Keiner.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Länder ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Überarbeitung der Regelungen zur Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton im Ermittlungsverfahren zu Mehrkosten führen wird. Es ist davon auszugehen, dass die erforderliche Videotechnik angesichts der bereits vorhandenen Regelungen über die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen an den Gerichten bereits angeschafft worden ist.

Auch die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

5. Weitere Kosten

Durch das im Jugendstrafrecht ermöglichte Absehen von der Einziehung von Wertersatz können geschädigten Bürgerinnen und Bürgern indirekte Kosten entstehen durch eine sonst nicht erforderliche eigenständige zivilrechtliche Verfolgung von Ersatzansprüchen und deren Sicherung durch Erlangung eines eigenen Vollstreckungstitels. Eine Gesamtbeifferung denkbarer derartiger Kosten ist seriös nicht möglich. Es lässt sich nicht quantifizieren, wie häufig in Jugendstrafverfahren mit individualisierbaren Geschädigten eine Einziehung von Wertersatz grundsätzlich in Betracht kommt, und nicht prognostizieren, wie häufig und in welchem Umfang Staatsanwaltschaften und Gerichte in solchen Fällen von der Möglichkeit zu einem Absehen Gebrauch machen werden. Ebenso wenig lässt sich prognostizieren, wie häufig Geschädigte gerade in den Fällen, in denen unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der jungen Beschuldigten oder Verurteilten von einer Einziehung abgesehen wird, ihre Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg verfolgen werden. Auch eine Einzelbeifferung ist nicht möglich, da die Kosten einer zivilrechtlichen Rechtsverfolgung eben vom Gegenstandswert im Einzelfall abhängen, dieser aber ganz erheblich variieren kann.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Entwurf sieht weder eine Befristung noch eine Evaluierung vor. Eine eigenständige Evaluierungspflicht nach den Vorgaben des Nationalen Normenkontrollrates besteht nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind durch die nachfolgenden Änderungen veranlasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 48a)

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung aus Anlass der Änderungen in § 168e StPO und § 247a StPO (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 16 und Nummer 20), auf die nur noch verwiesen wird. Außerdem soll auch die opferschützende Regelung des § 247 StPO aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 52)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung von § 52 Absatz 1 Nummer 1 StPO soll das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte entfallen. Stattdessen soll für die Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, beziehungsweise für Paare, deren Eheschließungstermin bereits feststeht, in Nummer 2 ein neues Zeugnisverweigerungsrecht geschaffen werden.

Die neue Nummer 1 übernimmt unverändert das derzeit in Nummer 2 geregelte Zeugnisverweigerungsrechte für Ehegatten. Wegen des hohen Stellenwerts der Ehe für die Gesellschaft ist es sachgerecht, dieses Zeugnisverweigerungsrecht an erster Stelle des Katalogs des § 52 StPO aufzuführen. Einer Überführung des derzeit in Nummer 2a geregelten Zeugnisverweigerungsrechts für Lebenspartner bedarf es nicht, da die Neuregelung für Ehegatten über § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend für Lebenspartner gilt.

Die Streichung des Zeugnisverweigerungsrechts für Verlobte wird vorgeschlagen, weil das Verlöbnis in den letzten Jahrzehnten durch andere Formen des Zusammenlebens stark an Bedeutung verloren hat. Viele Menschen

leben in nichtehelichen Lebensgemeinschaften zusammen. Für diese Personen kann je nach Verfestigung der Beziehung die Konfliktlage, gegen den Partner aussagen zu müssen, genauso groß oder sogar größer sein als für Verlobte. Zudem ist das Kriterium des Verlöbnisses mangels Anknüpfung an objektiv zweifelsfrei nachvollziehbare Kriterien praktisch schwer handhabbar und kann missbrauchsanfällig sein. Heute werden Verlöbnisse nur noch selten öffentlich begangen und Verlobungsrituale, wie der Austausch von Verlobungsringen, finden überwiegend im Privaten statt. Eine Überprüfung, ob ein Verlöbnis tatsächlich besteht, ist für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte oft kaum möglich. Ein Zeugnisverweigerungsrecht für sämtliche Verlobte ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

Soweit Verlobte aufgrund eines besonderen Nähe- und Vertrauensverhältnisses zum Beschuldigten einer Zwangslage ausgesetzt sein können, die mit der von Ehepartnern oder nahen Angehörigen vergleichbar ist, soll auch weiterhin ein Zeugnisverweigerungsrecht bestehen. Verlobte werden zukünftig zum einen durch das neue Zeugnisverweigerungsrecht in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erfasst, wenn sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Darüber hinaus werden sie künftig von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b erfasst, wenn ein Eheschließungstermin bereits amtlich festgesetzt wurde (vergleiche hierzu die Ausführungen zur neuen Nummer 2). Dies trägt auch etwaigen Vorwirkungen des besonderen grundrechtlichen Schutzes der Ehe (Artikel 6 Absatz 1 GG) hinreichend Rechnung, welcher insbesondere dann zu berücksichtigen sein kann, wenn die Eheschließung unmittelbar bevorsteht. Unmittelbar bevor steht die Eheschließung dann, wenn ein Termin zur Eheschließung feststeht (vgl. für das Aufenthaltsrecht Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.03.2014 – OVG 2 S 18.14 - BeckRS 2014, 49980). Das Vereinbaren eines Termins ist zudem ein Indiz für die Ernsthaftigkeit des Eheversprechens.

Zu Nummer 2

Es soll ein Zeugnisverweigerungsrecht für den Partner des Beschuldigten, der mit diesem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, eingeführt werden. Gleiches gilt, wenn ein Eheschließungstermin amtlich festgesetzt wurde. Damit soll der zunehmenden Bedeutung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft Rechnung getragen werden. Gab es im April 1998 noch 1,997 Millionen Lebensgemeinschaften und 19,54 Millionen Ehepaare, stieg die Anzahl der Lebensgemeinschaften im Jahr 2008 auf 2,577 Millionen, während die Zahl der Ehepaare auf 18,462 Millionen sank. Im Jahr 2023 wurden schließlich 17,344 Millionen Ehepaare und 3,436 Millionen Lebensgemeinschaften gezählt (vergleiche hierzu die Ergebnisse des Mikrozensus 2023, Stand 2. April 2024, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/3-1-paare.html>). Außerdem soll die Abschaffung des Zeugnisverweigerungsrechts für Verlobte kompensiert werden. In vielen Fällen dürften Verlobte nun unter Nummer 2 fallen, da diese häufig in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenwohnen, bevor sie sich entscheiden zu heiraten. In allen anderen Fällen trägt die Regelung den Konfliktlagen von Verlobten bei der Zeugniserstattung Rechnung, indem sie dem Partner des Beschuldigten ein Zeugnisverweigerungsrecht zubilligt, sobald ein Eheschließungstermin amtlich festgelegt wurde.

Zu Buchstabe a

Bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft muss es sich um eine Lebensgemeinschaft von zwei Personen handeln, die auf Dauer angelegt ist, keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründet und damit über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.

Damit greift der Vorschlag den Begriff der eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft auf, der bereits in § 174 Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches verwendet wird und dort deshalb gewählt wurde, da er schon aus einer Reihe von Gesetzen, unter anderem im Steuerrecht (§ 24b Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) und im Sozialrecht (§ 20 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) geläufig ist. Seine Auslegung orientiert sich ungeachtet der unterschiedlichen Regelungszusammenhänge an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „eheähnlichen Gemeinschaft“ (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. November 1992, 1 BvL 8/87), die vom Bundesgerichtshof übernommen wurde (vergleiche Bundesgerichtshof, Rechtsentscheid in Mietsachen vom 13. Januar 1993 – VIII ARZ 6/92; Urteil vom 22. April 2009 – IV ZR 160/07; Urteil vom 30. April 2008 – XII ZR 110/06; Urteil vom 31. Oktober 2007 – XII ZR 261/04).

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft kann zwischen Partnern verschiedenen als auch gleichen Geschlechts bestehen. Die Gesetzesformulierung stellt sicher, dass das Zeugnisverweigerungsrecht nur besteht, wenn und

solange eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt wird. Das Zeugnisverweigerungsrecht endet also, sobald diese beendet wird.

Im Übrigen soll der in der neuen Nummer 2 Buchstabe a verwendete Begriff der eheähnlichen Lebensgemeinschaft inhaltlich der Auslegung der bereits geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen.

Der Rechtsbegriff der eheähnlichen Lebensgemeinschaft weist die folgenden Elemente auf:

Die Lebensgemeinschaft muss auf Dauer angelegt sein. Die Verfestigung der Beziehung setzt daher in zeitlicher Hinsicht nicht nur das Bestehen der Beziehung bereits über einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit voraus, sondern beinhaltet mit der Erwartung, sie werde auf Dauer Bestand haben, auch ein in die Zukunft gerichtetes Stabilitätselement.

Die Lebensgemeinschaft darf daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulassen. Die Tatsache, dass ein Partner anderweitig verheiratet ist, schließt die Ausschließlichkeit der Beziehung allerdings nicht aus, sofern die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft dokumentiert ist (Trennungsjahr).

Die Lebensgemeinschaft muss sich durch innere Bindungen auszeichnen, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen und damit über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Es sind also nur solche Gemeinschaften erfasst, in denen die Bindungen der Partner so eng sind, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann und sie sich so sehr füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. November 1992, 1 BvL 8/87). Ob eine Gemeinschaft von zwei Personen diese besonderen Merkmale der eheähnlichen Gemeinschaft aufweist, kann anhand von Indizien festgestellt werden. Diese lassen sich nicht erschöpfend aufzählen. Zu berücksichtigen sein können etwa die lange Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. November 1992, 1 BvL 8/87).

Der Gesetzeswortlaut stellt zudem explizit klar, dass die Partner – wenn sie sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen wollen – in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben müssen. Durch das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt wird die Verbundenheit der Partner nach außen erkennbar und ein handhabbares Kriterium geschaffen, das zusammen mit weiteren Indizien eine Abgrenzung zu anderen Nähebeziehungen ermöglicht und die missbräuchliche Berufung auf eine eheähnliche Lebensgemeinschaft verhindert.

Zugleich fügt sich das Zeugnisverweigerungsrecht für Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft durch das Kriterium des gemeinsamen Haushalts in das bestehende System der Zeugnisverweigerungsrechte aus persönlichen Gründen ein. Diese knüpfen an eine formalisierte Betrachtungsweise an und setzen nur eine äußere Konfliktlage voraus. Hingegen kommt es nicht darauf an, ob der Zeuge tatsächlich eine solche empfindet und deshalb nicht aussagen möchte. Die bestehenden Zeugnisverweigerungsrechte für Angehörige knüpfen zudem – bis auf das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte – aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit an objektiv nachprüfbar und äußerlich erkennbare Kriterien an. Das neue Zeugnisverweigerungsrecht für Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist zwar nicht durch einen formalisierenden Rechtsakt begründet, jedoch erhält es durch das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts eine klare Struktur, die sie nach außen erkennbar macht und dadurch Abgrenzungsprobleme möglichst vermeiden soll. Im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind an das Zusammenleben daher strenge Anforderungen zu stellen. Dies entspricht auch der restriktiven Auslegung, die das Bundessozialgericht für die in § 20 SGB XII genannte eheähnliche Gemeinschaft (vergleiche Bundessozialgericht, Urteil vom 23.08.2012 – B 4 AS 34/12 – NJW 2013, 957, 960) vorgenommen hat.

Das Erfordernis des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt trägt auch der Tatsache Rechnung, dass die Konfliktsituation, entweder den Partner zu belasten oder falsch auszusagen, noch verschärft ist, wenn der Zeuge nach der Aussage in die gemeinsame Wohnung zurückkehren muss.

Ein Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt kann auch dann vorliegen, wenn sich, etwa aus beruflichen Gründen, das Zusammenleben auf mehrere Orte erstreckt. Mit dem Erfordernis, in „einem“ gemeinsamen Haushalt zusammenzuleben, ist keine zahlenmäßige Begrenzung der Haushalte beabsichtigt. Allerdings muss in jedem Fall ein „Zusammenleben“ vorliegen. Dies ist auch der Fall bei einer doppelten Haushaltsführung eines Partners aus beruflichen Gründen bei regelmäßiger Rückkehr in die gemeinsame Wohnung. Nicht ausreichend ist

hingegen, wenn die Partner sich gegenseitig in ihren jeweiligen (separaten) Wohnungen besuchen, da es in solchen Fällen an der nach außen erkennbaren Verbundenheit der Partner fehlt. Gleichzeitig ginge die objektive Nachweisbarkeit verloren.

Die genannten Kriterien stehen einer Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts auf andere Nähebeziehungen entgegen, bei denen bloß irgendeine – wie auch immer geartete – emotionale Bindung besteht und die daher weniger schutzwürdig sind. Sie sollen eine ausufernde Anwendung verhindern und das Zeugnisverweigerungsrecht für die strafrechtliche Praxis handhabbar machen. Sie sind daher eng auszulegen.

Befürchtete Beweisschwierigkeiten und eine damit verbundene Missbrauchsgefahr rechtfertigen es nicht, die Konfliktlage eheähnlicher Lebensgemeinschaften bestehen zu lassen. Dies gilt vor allem, da es hierfür keinen rechtstatsächlichen Nachweis gibt. Regelmäßig wird die Praxis auf Meldebescheinigungen oder Mietverträge als objektive Beweismittel zurückgreifen oder Nachbarn oder Angehörige befragen und dem Zeugen selbst eine Glaubhaftmachung nach § 56 StPO abverlangen können.

Durch das neue Zeugnisverweigerungsrecht wird nicht aus dem Blick verloren, dass Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft sich ganz bewusst gegen eine formale Bindung in Form der Ehe entschieden haben. Diese Entscheidung ist zu respektieren. Sie rechtfertigt es auch, dass das Zeugnisverweigerungsrecht – anders im Fall der Ehe – an das Bestehen der eheähnlichen Lebensgemeinschaft geknüpft ist und mit der endgültigen Trennung der Partner endet.

Zu Buchstabe b

Ein Zeugnisverweigerungsrecht soll auch für den Partner der beschuldigten Person eingeführt werden, wenn ein Eheschließungstermin amtlich festgesetzt wurde. Dies kann beispielsweise solche Paarbeziehungen erfassen, die nicht die Anforderungen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft nach Buchstabe a erfüllen, etwa, weil die Partner (noch) nicht in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben oder weil (noch) keine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt. Das Zeugnisverweigerungsrecht rechtfertigt sich nicht zuletzt deshalb, da sich die Ernsthaftigkeit der Nähebeziehung durch den amtlich festgesetzten Eheschließungstermin nach außen manifestiert und eine gewisse Formalisierung stattgefunden hat. Dadurch fügt sich das Zeugnisverweigerungsrecht auch in das System der Zeugnisverweigerungsrechte aus persönlichen Gründen ein, die an eine formalisierte Betrachtungsweise anknüpfen.

Amtlich festgesetzt ist ein Eheschließungstermin, wenn dieser vom Standesbeamten verbindlich festgelegt wurde. Die Voraussetzungen für die Festsetzung richten sich nach dem Personenstandsgesetz (PStG). Die Eheschließungsvoraussetzungen müssen vom zuständigen Standesamt geprüft und angenommen worden sein und es muss die Mitteilung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 PStG erfolgt sein, dass der Eheschließung keine Hindernisse entgegenstehen. Der Eheschließungstermin selbst muss zudem spätestens 6 Monate nach dieser Mitteilung stattfinden. Eine unverbindliche Reservierung eines Termins, die ohne abgeschlossene Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen teilweise bei manchen Standesämtern auch telefonisch oder über eine Internetseite möglich ist, reicht hierfür nicht aus.

Mit der Festsetzung des Termins zur Eheschließung wird das Zeugnisverweigerungsrecht formalisiert und für die Praxis handhabbar.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung in der neuen Nummer 3 Buchstabe a entspricht der geltenden Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Nummer 3 Buchstabe b normiert ein Zeugnisverweigerungsrecht für Zeugen, die mit dem Beschuldigten durch eine auf Dauer angelegte soziale Eltern-Kind-Beziehung oder soziale Geschwisterbeziehung in häuslicher Gemeinschaft verbunden sind.

Unter einer sozialen Eltern-Kind-Beziehung ist jedes tatsächliche Verhältnis zu verstehen, das dem Verhältnis zwischen rechtlichen Eltern und Kindern inhaltlich entspricht und tatsächliche Verbundenheit zwischen Eltern und Kindern herstellt. Zudem muss es auf Dauer angelegt sein. Erfasst werden grundsätzlich sämtliche sozialen Beziehungen, die dem Verhältnis von Eltern zu ihren rechtlichen Kindern entsprechen. Beispielsweise werden –

bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – die Kinder der Person erfasst, die mit der beschuldigten Person als Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einem Haushalt zusammenlebt.

Die Regelung schlägt zudem ein neues Zeugnisverweigerungsrecht für Personen vor, die durch eine auf längere Dauer angelegte soziale Geschwisterbeziehung miteinander verbunden sind. Eine soziale Geschwisterbeziehung ist jedes tatsächliche Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen rechtlichen Geschwistern entspricht. Erforderlich ist auch für dieses Zeugnisverweigerungsrecht, dass zunächst eine häusliche Gemeinschaft besteht. Auf diese Weise steht beispielsweise Kindern, die von den Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft in die Beziehung eingebracht wurden und die im gemeinsamen Haushalt leben, jeweils untereinander ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Das Zeugnisverweigerungsrecht in sozialen Eltern-Kind-Beziehungen und in sozialen Geschwisterbeziehungen soll auch bestehen bleiben, wenn die ursprünglich vorhandene, für die besondere soziale Verbindung konstitutive häusliche Gemeinschaft aufgehoben wird. Anders als bei den Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist bei einem Auszug der Kinder aus der häuslichen Gemeinschaft regelmäßig nicht davon auszugehen, dass damit auch die soziale Bindung zu den sozialen Eltern oder Geschwistern beendet oder wesentlich gelockert ist.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 58)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der geänderten Struktur des § 141 StPO (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 7).

Zu Nummer 5 (Änderung von § 58a)

Nach geltender Rechtslage überschneiden sich die Anwendungsbereiche von § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 StPO. Personen unter 18 Jahren, die Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, und Personen, die als Kinder und Jugendliche Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, unterfallen danach sowohl der Soll- als auch der Muss-Vorschrift. Ein Zustimmungserfordernis als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Durchführung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton ist dabei nur für § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass bei minderjährigen oder zur Tatzeit minderjährigen Zeugen von Sexualstraftaten trotz zuvor erklärter Verweigerung der Bild-Ton-Aufzeichnung gemäß § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO die richterliche Vernehmung in Bild und Ton auf § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO gestützt werden kann.

Um diese Überschneidung aufzulösen, soll die Muss-Vorschrift in § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO künftig generell für Personen unter 18 Jahren gelten. Der Schutz erwachsener Zeugen in § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO wird dagegen als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Damit wird zugleich deutlich, dass minderjährige Zeugen qualitativ und quantitativ im Fokus der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton stehen sollen. Gerade bei jungen Kindern ist aufgrund der eingeschränkten Gedächtnisleistung eine frühe beweissichere Dokumentation der Zeugenaussage von wesentlicher Bedeutung. Auch der Normzweck der Vorschrift, der insbesondere darin besteht, belastende Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, spricht dafür, die Gruppe der besonders vulnerablen minderjährigen Zeugen in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Die Gruppe der erwachsenen Opferzeugen, die künftig unter § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO fällt, soll zudem erweitert werden auf Opfer von Menschenhandel (§ 232 StGB) und Zwangsprostitution (§ 232a StGB) sowie auf Opfer von Völkerstraftaten. Verfahren aufgrund dieser Straftaten sind jeweils dadurch gekennzeichnet, dass die Verletzten besonders häufig einer massiven Gewalt- und Drohkulisse ausgesetzt sind. Dies gilt sowohl für Verfahren im Bereich sogenannter „Rotlichtdelikte“ wie auch für völkerstrafrechtliche Verfahren, die regelmäßig staatlich organisierte oder unterstützte Gewalttaten zum Gegenstand haben, in denen die Täter und ihr Umfeld für die Opfer eine fortbestehende Bedrohung darstellen. Daher besteht hier in besonderem Maße das Bedürfnis, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass den Verletzten unabhängig von ihrem Alter zum Tat- oder Verfahrenszeitpunkt durch eine spätere Einführung der Videoaufzeichnung (§ 255a StPO-E, vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 22) eine Aussage in einer öffentlichen Hauptverhandlung erspart werden kann, jedenfalls soweit die Wahrheitsfindung eine solche erneute Vernehmung im Einzelfall nicht doch erfordert. Für eine Aufnahme von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch spricht dabei auch der Gesichtspunkt der Beweissicherung. Völkerstraftaten liegen häufig ohnehin bereits längere Zeit zurück, so dass in diesen, oft aufgrund ihres Umfangs lange dauernden Verfahren eine möglichst frühzeitige beweissichere Dokumentation von Zeugenaussagen angezeigt ist.

Darüber hinaus soll das Erfordernis der Zustimmung zur Bild-Ton-Aufzeichnung in § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO künftig entfallen. Die uneinheitliche Handhabung in den verschiedenen Fällen des § 58a Absatz 1 StPO, die das geltende Recht vorsieht, ist nicht überzeugend. Das Zustimmungsrecht ist zudem systemwidrig, denn es ist der Strafprozessordnung grundsätzlich fremd, dem Zeugen das Recht einzuräumen, über die Art und Weise der Durchführung seiner Vernehmung zu disponieren (Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung (MüKo-StPO)/Maier, 2. Aufl. 2023, StPO § 58a Rn. 72; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 67. Aufl. 2024, § 58a Rn. 8c). Gibt es gleichwohl Gründe für die Annahme, dass die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton nicht im Interesse des Zeugen liegt, so dürften seine schutzwürdigen Interessen mit einer solchen Aufzeichnung bereits nicht besser gewahrt werden, wie es das Gesetz in jeder Fallgruppe ausdrücklich verlangt. Auch die Muss-Vorschrift in § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO lässt daher stets eine Abwägung der schutzwürdigen Interessen zu, in die auch ein mögliches Unbehagen in Bezug auf eine Bild-Ton-Aufzeichnung einzubeziehen wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Absehen von der Aufzeichnung in der Regel auch zur Folge hat, dass mit weiteren Vernehmungen durch die Ermittlungsorgane und auch in der Hauptverhandlung zu rechnen ist, was dem Schutz des minderjährigen Zeugen gerade nicht entspricht.

Soweit in § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO alle Personen unter 18 Jahren genannt werden sollen, ohne dass der Kreis der Straftaten näher begrenzt wird, entspricht dies der geltenden Ausgestaltung in der Soll-Vorschrift. Auch künftig kann jedoch in nicht erheblichen Fällen von der Aufzeichnung abgesehen werden. Wiegt die Straftat nicht schwer, hält sich auch die Belastung des Minderjährigen durch potentielle Mehrfachaussagen in Grenzen und etwaige Retraumatisierungen sind in der Regel nicht zu befürchten. Vor diesem Hintergrund wäre ebenfalls anzunehmen, dass die schutzwürdigen Interessen des Minderjährigen auch ohne eine Aufzeichnung hinreichend gewahrt sind.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 114 und § 136)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der geänderten Struktur des § 141 StPO (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 7).

Zu Nummer 7 (Änderung von § 141)

In Fällen der notwendigen Verteidigung soll ein Pflichtverteidiger künftig auch im Ermittlungsverfahren regelmäßig von Amts wegen bestellt werden, ohne dass ein Antrag des Beschuldigten erforderlich ist.

Das Recht der Pflichtverteidigung ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zur Umsetzung der PKH-Richtlinie im Jahr 2019 umfassend neu geregelt worden. Durch diese Richtlinie soll das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand dadurch gewährleistet werden, dass die Mitgliedstaaten Beschuldigten und gesuchten Personen die Unterstützung eines zumindest vorläufig staatlich finanzierten Rechtsbeistands zur Verfügung stellen. Bei Umsetzung der PKH-Richtlinie konnte das bestehende deutsche System der notwendigen Verteidigung beibehalten werden. Das deutsche Recht sieht damit auch nach der Umsetzung weiter eine Prüfung des Rechtsschutzinteresses vor, statt einer Prüfung der Bedürftigkeit, wie Systeme der Prozesskostenhilfe, die in vielen anderen europäischen Mitgliedstaaten verbreitet sind. Diese Systementscheidung stand im Einklang mit den Vorgaben der PKH-Richtlinie und soll auch weiterhin beibehalten werden.

Das geltende Recht geht im Grundsatz von einem Antragsmodell aus. So sieht § 141 StPO in seiner aktuellen Form die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren regelmäßig nur auf Antrag des Beschuldigten vor (§ 141 Absatz 1 StPO). Nur in bestimmten Konstellationen wird dem Beschuldigten von Amts wegen ein Pflichtverteidiger bestellt, insbesondere, wenn der Beschuldigte erkennbar nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO) sowie in Haftsituationen (§ 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 StPO). Für bestimmte Haftsituationen sieht das Gesetz derzeit Einschränkungen der Beiordnung von Amts wegen vor (§ 141 Absatz 2 Satz 2 StPO).

Das Antragsmodell birgt jedoch die Gefahr, dass Beschuldigte die Bedeutung ihres Antragsrechtes nicht ausreichend erfassen. Bereits im Ermittlungsverfahren werden wichtige Weichen für das Verfahren gestellt und einschneidende Maßnahmen gegen den Beschuldigten ergriffen, die unabhängig vom Ausgang des Verfahrens erhebliche Auswirkungen auf sein Leben haben können.

Zu Satz 1

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers in den Fällen der notwendigen Verteidigung soll aus den genannten Gründen künftig wieder stets von Amts wegen erfolgen, wenn dessen Mitwirkung im Verfahren erforderlich wird. Daneben kann der Beschuldigte weiterhin die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch selbst beantragen. In Streitfällen ermöglicht ihm dies, eine gerichtliche Entscheidung über die Pflichtverteidigung herbeizuführen. Über sein Antragsrecht ist der Beschuldigte wie bisher zu belehren.

Grundlegende Voraussetzungen für eine Bestellung sind wie bisher, dass ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 StPO vorliegt sowie dass der Beschuldigte noch keinen Verteidiger hat oder der gewählte Verteidiger bereits mit dem Antrag ankündigt, das Wahlmandat mit der Bestellung niederzulegen. Unabhängig davon, ob die Bestellung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten erfolgt, ist zudem zwingend erforderlich, dass der Tatvorwurf dem Beschuldigten bereits eröffnet wurde. Dies steht im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben, denn die PKH-Richtlinie flankiert die Richtlinie (EU) 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1 ff.) (Richtlinie 2013/48/EU), deren Anwendungsbereich wiederum erst ab dem Zeitpunkt eröffnet ist, zu dem Verdächtige oder beschuldigte Personen von den Behörden davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden (Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2013/48/EU).

Zu Satz 2

§ 141 Absatz 1 Satz 2 StPO-E konkretisiert vier Fälle, in denen die Erforderlichkeit einer Bestellung spätestens vorliegt. Jenseits dieser Fälle ist im Einzelfall nach pflichtgemäß ausgeübtem Ermessen zu entscheiden, ob die Mitwirkung eines Verteidigers im Sinne des Satzes 1 erforderlich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn eine konkrete Verteidigungshandlung naheliegt, etwa wenn gegen eine Maßnahme ein Rechtsbehelf eröffnet ist (zum Beispiel nach Durchsuchung und Beschlagnahme). Weitere Fälle für eine erforderliche Verteidigermitwirkung können vorliegen, wenn Anwesenheits- oder Stellungnahmerechte ausgeübt werden können, wie dies etwa bei Zeugenvernehmungen gemäß § 168c Absatz 2 StPO, Augenscheinseinnahmen gemäß § 168d Absatz 1 StPO sowie künftig ausdrücklich auch bei Tatortrekonstruktionen in Anwesenheit des Beschuldigten gemäß § 168c StPO-E der Fall ist (vergleiche zu Letzterem die Begründung zu Nummer 15).

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht als Zeitpunkt, zu dem die Bestellung eines Verteidigers spätestens erforderlich wird, die Vorführung vor ein Gericht zur Entscheidung über eine Haft vor. Dies entspricht der geltenden Rechtslage insoweit, als § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StPO unter denselben Voraussetzungen auch derzeit einen Fall der verpflichtenden Bestellung von Amts wegen vorsieht. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) der PKH-Richtlinie um, der das Rechtspflegeinteresse an der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Fall einer Haftvorführung unwiderleglich vermutet (vergleiche BT-Drs. 19/13829, S. 37).

Das geltende Recht sieht allerdings Ausnahmen für bestimmte Haftsituationen vor. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist in diesen Ausnahmefällen derzeit nur erforderlich, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. Dies betrifft die Vorführung zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls im beschleunigten Verfahren (§ 127b Absatz 2 StPO), die Vollstreckung eines Haftbefehls bei Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung (§ 230 Absatz 2 StPO) oder im Berufungsverfahren (§ 329 Absatz 3 StPO), vergleiche § 141 Absatz 2 Satz 2 StPO. Auch in diesen Situationen ist die Anwesenheit eines Verteidigers jedoch sachgerecht. So kann ein Verteidiger die Voraussetzungen eines Haftbefehls und die Möglichkeiten einer Haftverschonung unter Auflagen besser durchsetzen als ein nicht verteidigter Beschuldigter. Die Mitwirkung eines Pflichtverteidigers ist im Interesse der Rechtspflege unabhängig vom Haftgrund erforderlich.

Künftig sollen daher keine Ausnahmen mehr für bestimmte Haftsituationen gelten. Die Regelung in § 141 Absatz 2 Satz 2 StPO entfällt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem derzeit in § 141 Absatz 2 Nummer 2 StPO geregelten Fall einer verpflichtenden Beordnung von Amts wegen, wenn der Beschuldigte sich in anderer Sache in Haft oder Freiheitsentzug befindet. Dies steht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b) der PKH-Richtlinie, der insoweit eine unwiderlegliche

Vermutung aufstellt (vergleiche BT-Drs. 19/13829, S. 37, 38). Zu den hier möglichen Ausnahmen vergleiche die Begründung zu Satz 2.

Zu Nummer 3

Nummer 3 soll fortan die Verteidigung des Beschuldigten bereits vor Beginn der ersten Vernehmung sicherstellen. Die Mitwirkung und damit die Bestellung eines Pflichtverteidigers in Fällen der notwendigen Verteidigung wird spätestens dann erforderlich, wenn eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Gegenüberstellung durchgeführt werden soll, also unmittelbar bevorsteht. Anders als die geltende Regelung des § 141 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StPO hat die Bestellung hier stets unabhängig von einem Antrag des Beschuldigten zu erfolgen; die Bestellung von Amts wegen soll nicht mehr auf Fälle beschränkt sein, in denen ersichtlich ist, dass der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann (vergleiche insoweit BT-Drs. 19/13829, S. 38).

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die zwingende Beordnung ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Anklageschrift und entspricht dem geltenden § 141 Absatz 2 Nummer 4 StPO (vergleiche BT-Drs. 19/13829, S. 38). Die Regelung kommt wie bisher zum Tragen, wenn sich die Notwendigkeit einer Verteidigung erst mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder danach ergibt.

Zu Satz 2

Befindet sich der Beschuldigte in anderer Sache in Haft oder Freiheitsentzug, soll nach § 141 Satz 2 StPO-E wie derzeit nach § 141 Absatz 2 Satz 2 StPO eine Beordnung von Amts wegen ausnahmsweise dann nicht erforderlich sein, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen: Erstens muss eine alsbaldige Verfahrenseinstellung beabsichtigt sein und zweitens sollen keine weiteren Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden. Diese Ausnahme steht im Einklang mit den Vorgaben der PKH-Richtlinie, da die Verteidigerbestellung solange nicht vorwerfbar verzögert wird, wie weder Vernehmungen noch sonstige Ermittlungsmaßnahmen mit Außenwirkung vorgenommen werden sollen, sondern nur geprüft wird, ob das Verfahren nach Aktenlage eingestellt werden kann (vergleiche BT-Drs. 19/13829, S. 38, 39).

Zu Nummer 8 (Änderung von § 141a)

Zu Buchstabe a (Änderung von Satz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung im Zusammenhang mit der geänderten Struktur des § 141 StPO. In der Sache soll es unverändert möglich bleiben, im Vorverfahren trotz Vorliegens eines Falles der notwendigen Verteidigung ausnahmsweise eine Vernehmung oder eine Gegenüberstellung des Beschuldigten noch vor der Bestellung eines Verteidigers durchzuführen, wenn der Beschuldigte hiermit ausdrücklich einverstanden ist. Dies soll im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a und b der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand weiterhin dann erlaubt sein, wenn es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder wenn es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist.

Zu Buchstabe b (Einfügung von Satz 2)

Der neu eingefügte Satz 2 betrifft die – zuvor unter Satz 1, erster Halbsatz, 2. Alternative in Bezug genommenen – Fälle, in denen der Beschuldigte von seinem, auch weiterhin bestehenden Recht Gebrauch gemacht hat, selbst die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen. Wie bisher ist nach einem vorherigen Antrag das ausdrückliche Einverständnis des Beschuldigten erforderlich, um die Vernehmung oder Gegenüberstellung noch vor einer Verteidigerbestellung durchzuführen.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 142)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der geänderten Struktur des § 141 StPO.

Zu Buchstabe b

§ 142 Absatz 2 StPO verpflichtet die Staatsanwaltschaft bereits nach geltendem Recht, im Vorverfahren in den Fällen, in denen ein Pflichtverteidiger nach derzeitiger Rechtslage ausnahmsweise von Amts wegen zu bestellen ist (§ 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StPO) unverzüglich einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Diese Regelung soll auf alle Fälle ausgeweitet werden, in denen die Bestellung eines Pflichtverteidigers künftig nach § 141 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO-E von Amts wegen erforderlich ist. Wie bisher, jedoch ohne die Beschränkung auf einige wenige Fallkonstellationen, gewährleistet diese Regelung die effektive Wirksamkeit des Rechts auf Pflichtverteidigung im Vorverfahren ungeachtet der gerichtlichen Pflicht zur Bestellung von Amts wegen. Sie sichert dieses Recht auch dort ab, wo das Gericht von dem Verfahren zunächst nichts erfährt, wie es im Vorverfahren in Konstellationen außerhalb der Vorführung vor den Haftrichter oder einer richterlichen Vernehmung regelmäßig der Fall ist, solange keine richterlichen Maßnahmen beantragt werden. Nicht erforderlich ist eine Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft weiterhin dann, wenn sie in Eilfällen vorläufig selbst über die Pflichtverteidigerbestellung entscheidet. In diesen Fällen hat sie lediglich die gerichtliche Bestätigung der Bestellung zu beantragen.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 147)

Um eine effektive Verteidigung zu gewährleisten, sollen Beschuldigte grundsätzlich das Recht haben, Entscheidungen, mit denen die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die Akteneinsicht verweigert, gerichtlich überprüfen zu lassen.

Verweigert die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die Akteneinsicht, besteht hiergegen derzeit nur in drei Fällen die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung: Bei Akteneinsichtsgesuchen nach Abschluss der Ermittlungen, wenn die Staatsanwaltschaft selbst in besonders bedeutende Unterlagen wie Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten oder Gutachten von Sachverständigen keine Akteneinsicht gewährt oder wenn Akteneinsicht in Fällen verweigert wird, in denen der Beschuldigte sich nicht auf freiem Fuß befindet (§ 147 Absatz 5 Satz 2 StPO). Diese Begrenzung auf einzelne Fallkonstellationen soll gestrichen werden. Erforderlich ist das auch zur Herstellung der Waffengleichheit im Strafverfahren, denn ein Verletzter, dessen Antrag auf Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft abgelehnt wird, kann bereits heute stets eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen (§ 406e Absatz 5 Satz 2 StPO). Selbst Dritte, die nicht Verletzte sind und Akteneinsicht oder Auskunft aus den Akten nach § 475 StPO verlangen, können gegen die ablehnende Entscheidung stets eine gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 480 Absatz 3 Satz 1 StPO). Dass dem Beschuldigten dieses Recht derzeit nicht uneingeschränkt zusteht, ist auch vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 148)

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen Anbahnungsgespräche zwischen dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten und seinem potentiellen zukünftigen Verteidiger ausdrücklich in den Schutzbereich des § 148 StPO einbezogen werden.

In Rechtsprechung und Lehre besteht derzeit keine Einigkeit darüber, ob § 148 StPO in seiner aktuellen Form auch Kontaktaufnahmen eines Verteidigers mit einem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten im Vorfeld einer Mandatierung als Wahlverteidiger oder der Bestellung als Pflichtverteidiger (sogenannte Anbahnungsgespräche) schützt (ablehnend Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 67. Aufl. 2024, § 148 Rn. 4; a. A. MüKo-StPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, § 148 Rn. 7; Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung/Willnow, 9. Aufl. 2023, § 148 Rn. 5).

Angesichts der Bedeutung der ungestörten vertraulichen Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandanten gerade auch im Erstgespräch erscheint eine Einbeziehung des Anbahnungsgesprächs in den Schutzbereich des § 148 StPO jedenfalls sachgerecht. Der Beschuldigte muss in der Lage sein, sich mit seinem potentiellen Verteidiger über die ihm vorgeworfene Tat oder andere das Mandatsverhältnis betreffende Fragen ungehindert und offen auszutauschen. Nur auf diese Weise kann er die Frage nach der Eignung seines Rechtsbeistandes für seine Verteidigung prüfen und bewerten. Daher sollen Anbahnungsgespräche ausdrücklich in den Schutzbereich des § 148 StPO einbezogen werden und so die Position des Beschuldigten bei der Wahl eines geeigneten Rechtsbeistandes gestärkt werden. Dies kann auch einem Verteidigerwechsel vorbeugen, da sich potentielle Verteidiger nicht übereilt zur Aufnahme eines rechtsgeschäftlichen Mandatsverhältnisses zur Sicherstellung des Schutzes des § 148 StPO veranlasst sehen müssen.

§ 148 Absatz 2 Satz 1 StPO-E sieht folglich als Regelfall die unbewachte mündliche Kommunikation zwischen der potentiell als Verteidiger in Betracht kommenden Person und dem Beschuldigten im Anbahnungsstadium vor. Wo der Beschuldigte inhaftiert ist (Justizvollzugsanstalt, Maßregelvollzug) und ob er sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungs-, Sicherungs- oder Strafhafte befindet, spielt keine Rolle. Als potentielle Verteidiger benennt § 138 Absatz 1 StPO Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt. Ein Verteidiger, der bereits einen anderen derselben Tat Beschuldigten verteidigt, ist aufgrund des Verbots der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO) kein geeigneter potentieller Verteidiger.

Von der Regelung erfasst ist der mündliche Kontakt in Form von Gesprächen mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten. Personen, die als Verteidiger in Betracht kommen, ist Zugang zu dem Beschuldigten in gleicher Weise wie Verteidigern zu gewähren. Für inhaftierte Beschuldigte können hierzu Regelungen in den Strafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Länder enthalten sein.

Nicht einbezogen sind aufgrund der mangelnden Kontrollmöglichkeiten und der damit verbundenen gesteigerten Missbrauchsgefahr schriftliche und fernmündliche Kontaktaufnahmen im Vorfeld einer Mandatierung. So lässt sich etwa bei als „Verteidigerpost“ gekennzeichneten Schreiben eines noch nicht als Verteidiger des Beschuldigten registrierten Rechtsanwalts ohne Kenntnisnahme vom Inhalt des Schreibens nicht verlässlich prüfen, ob das Schreiben tatsächlich von einem Rechtsanwalt stammt und die Anbahnung eines Mandatsverhältnisses betrifft. Dasselbe gilt für den Fall der telefonischen Kontaktaufnahme, bei der Überprüfungsöglichkeiten noch begrenzter sind.

Um die Möglichkeiten eines Missbrauchs der Regelung einzudämmen, sind in § 148 Absatz 2 Satz 2 StPO-E Ausnahmen vom Regelfall des unbewachten Anbahnungsgesprächs vorgesehen. Gespräche können danach überwacht werden, wenn andernfalls der Zweck der Inhaftierung gefährdet wäre. Erforderlich sind insoweit tatsächliche Anhaltspunkte für einen potentiellen Missbrauch des unbewachten Verkehrs, der den Haftgrund – insbesondere die Verdunkelungsgefahr – betrifft. Zu denken ist hier etwa an Fälle, in denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Einschüchterungsversuche naheliegen, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität, oder in denen die Mandatsanbahnung offensichtlich vorgeschoben wird, um aus anderen Gründen unüberwacht mit dem Beschuldigten sprechen zu können.

Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Satz 2 soll gemäß Satz 3 nicht die Anstalt, sondern aufgrund der Eingriffstiefe das gemäß § 126 StPO zuständige Gericht entscheiden. Dies entspricht der Zuständigkeitsregelung für haftgrundbezogene Beschränkungen in § 119 Absatz 1 Satz 3 StPO.

Satz 4 ordnet schließlich an, dass sowohl der Beschuldigte als auch der potentielle Verteidiger vorab darüber zu unterrichten ist, dass das Anbahnungsgespräch nicht unüberwacht stattfindet.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 148a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 148.

Zu Nummer 13 (Einfügung von § 160c)

Durch Einfügung eines neuen § 160c StPO soll ein strafverfahrensrechtliches Beweisverwertungsverbot zum Schutz der Selbstbelastungsfreiheit geschaffen werden. Dieses Verwertungsverbot greift immer dann, wenn Beschuldigte in einem Verwaltungsverfahren dazu verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen, die geeignet sind, sie selbst oder einen ihrer in § 52 Absatz 1 StPO genannten Angehörigen zu belasten.

Sowohl das nationale Recht als auch das europäische Recht sehen zunehmend Auskunftspflicht und andere Mitwirkungspflichten der Bürgerinnen und Bürger vor, die ihn oder seine Angehörigen der Gefahr einer Belastung aussetzen. Insbesondere öffentlich-rechtliche Auskunftspflichten gewährleisten eine effektive verwaltungsrechtliche Aufsicht und existieren deshalb in nahezu allen verwaltungsrechtlichen Spezialgesetzen (vergleiche den Überblick bei Zink, StV 2022, 815, 823 ff.).

Derartige außerstrafrechtliche Auskunftspflichten können in einem Konflikt stehen mit dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit (sogenannter Nemo-tenetur-Grundsatz). Letzterer gehört zu den grundlegenden Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens und wird abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 GG), der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 GG). Der Nemo-tenetur-Grundsatz

umfasst das Recht auf Aussage- und Entschließungsfreiheit innerhalb des Strafverfahrens. Das bedeutet, dass im Rahmen des Strafverfahrens niemand gezwungen werden darf, sich durch seine eigene Aussage einer Straftat zu bezichtigen oder aktiv an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Beschuldigte müssen frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und gegebenenfalls inwieweit sie im Strafverfahren mitwirken (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. August 2014 – 2 BvR 2048/13; Bundesgerichtshof, Urteil vom 6. März 2018 – 1 StR 277/17, NJW 2018, 1986).

Dem Spannungsverhältnis zwischen Selbstbelastungsfreiheit und Aufklärungsinteresse des Staats wird vielfach in spezialgesetzlichen Regelungen durch Aussageverweigerungsrechte oder ein spezifisches Beweisverbot im Strafverfahren Rechnung getragen. Es gibt jedoch auch spezialgesetzliche Regelungen, die keine solche Möglichkeit vorsehen, den Betroffenen vor einer Selbstbelastung zu schützen. So sieht beispielsweise § 39 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz eine erzwingbare Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit vor bezüglich Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers, ohne gesonderte Regelungen zum Schutz der Selbstbelastungsfreiheit des Auskunftspflichtigen vorzusehen. Gleiches gilt etwa für die Informationspflicht aus § 4 des Umweltschadengesetzes oder die Auskunftspflicht aus § 164 des Filmförderungsgesetzes. Sind Beschuldigte einfachgesetzlich dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, folgt aus dem Nemo-tenetur-Grundsatz zwar bereits heute ein unmittelbares verfassungsrechtliches Beweisverwertungsverbot (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Januar 1981 – 1 BvR 116/77, BVerfGE 56, 37). Verfassungsrechtlich nicht vorgegeben ist jedoch, wie ein solches Beweisverwertungsverbot im Einzelnen ausgestaltet ist.

Um diese Lücke zu schließen, wird vorgeschlagen, in Fällen, in denen in einem Verwaltungsverfahren die Mitwirkung des Betroffenen erzwingbar ist, ein ausdrückliches strafverfahrensrechtliches Beweisverwendungsverbot zu schaffen. Der Begriff des Verwaltungsverfahrens ist weit zu verstehen und betrifft behördliche Verfahren des Verwaltungs-, Finanz- und Sozialwesens. Es sollen nicht nur Auskünfte, sondern sämtliche Mitwirkungshandlungen, wie zum Beispiel Vorlage von Unterlagen und Dokumentationen, erfasst werden.

Ein weitergehendes, grundsätzliches Recht, die Aussage bei Gefahren für die Selbstbelastungsfreiheit zu verweigern, würde dagegen außerstrafrechtliche Aufklärungsinteressen nicht ausreichend berücksichtigen und ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Januar 1981 – 1 BvR 116/77, BVerfGE 56, 37). Die Abwägung, ob in einem Rechtsgebiet zum Schutz der Betroffenen ein Aussageverweigerungsrecht erforderlich ist, sollte nicht generell im Strafverfahren vorweggenommen werden, sondern dem jeweiligen Rechtsgebiet vorbehalten bleiben, aus dem die Auskunftspflicht folgt, um eine jeweils ausdifferenzierte Interessenabwägung zu ermöglichen (Zink, StV 2022, 815, 817).

Das vorgeschlagene strafprozessuale Beweisverbot ist dabei lediglich eine Auffangregelung gegenüber spezialgesetzlichen Regelungen. Diese gehen der allgemeinen Regelung nach dem Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* vor.

Soweit andere Gesetze zugunsten der auskunfts- oder mitwirkungspflichtigen Person ein Auskunfts- beziehungsweise Mitwirkungsverweigerungsrecht vorsehen, sind Auskünfte, die diese Person nach der damit einhergehenden Belehrung über ihr Auskunftsverweigerungsrecht erteilt, im Strafverfahren verwertbar. Das subsidiäre strafprozessuale Beweisverwertungsverbot gilt in diesen Fällen nicht, weil dem Schutz der Entschließungsfreiheit des Beschuldigten Genüge getan ist.

In den Anwendungsbereich des Beweisverbots sollen zusätzlich die in § 52 Absatz 1 StPO genannten Personen einbezogen werden. Der Auskunftspflichtige befindet sich, wenn er nahe Angehörige belasten muss, in einer mit der Selbstbelastung vergleichbaren Zwangslage.

Der für § 160c StPO-E vorgeschlagene Begriff des Verwendungsverbotes bringt zum Ausdruck, dass die erteilte Auskunft auch nicht als Grundlage für weitere Ermittlungen mit dem Ziel der Schaffung selbstständiger Beweismittel dienen darf. Nur eine derart weit gefasste Regelung wird der Bedeutung des Nemo-tenetur-Grundsatzes gerecht. Nicht verbunden damit ist gleichwohl ein Beweiserhebungs- oder Offenbarungsverbot. Die Pflicht, die Auskünfte in den Ermittlungen nicht weiter zu verwenden, obliegt den Ermittlungsbehörden, nicht dagegen den Behörden und Gerichten in jenen Verfahren, in denen die Auskünfte aufgrund des jeweiligen Spezialgesetzes erteilt wurden. Zudem hindert das vorgeschlagene Verbot auch nicht die Verwertung von Tatsachen, die der Strafverfolgungsbehörde bereits bekannt waren.

Anders als das Beweisverbot aus § 136a StPO soll eine Verwendung von Auskünften des Beschuldigten jedoch mit dessen Zustimmung erlaubt sein. Während Beweismittel, die aufgrund der in § 136a StPO normierten

verbotenen Vernehmungsmethoden erlangt wurden im Strafverfahren grundsätzlich als nicht existent behandelt werden sollen, schützt die Selbstbelastungsfreiheit lediglich die Freiheit vor einem Zwang zur Mitwirkung im Strafverfahren. Der Beschuldigte ist über sein Zustimmungsrecht im Rahmen der ersten strafverfahrensrechtlichen Vernehmung zu belehren, ebenso wie darüber, dass eine einmal erteilte Zustimmung nicht zurückgenommen werden kann.

Auch für das Bußgeldverfahren ist anerkannt, dass im Bußgeldverfahren nicht zum Nachteil des Betroffenen Erkenntnisse verwertet werden dürfen, die außerhalb eines Bußgeldverfahrens aufgrund erzwingbarer verwaltungsrechtlicher Aussage- und Mitwirkungspflichten des Betroffenen, ohne dass ihm insoweit ein Aussageverweigerungsrecht zur Verfügung steht, erlangt werden (Göhler OWiG, 19. Auflage, § 55 Rn. 8a; BeckOK OWiG, 43. Edition, § 55 Rn. 40.1; Karlsruher Kommentar-OWiG, 5. Auflage, § 55, Rn. 15; Dingeldey NStZ 1984, 529 ff.). Über die Regelung des § 46 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes gilt § 160c StPO-E zukünftig sinngemäß für das Bußgeldverfahren.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 168b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Struktur des § 141a StPO.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 168c)

Aus Klarstellungsgründen soll ausdrücklich normiert werden, dass dem Verteidiger bei Tatortrekonstruktionen in Anwesenheit des Beschuldigten ebenfalls die Anwesenheit gestattet ist. Eine effektive Verteidigung erfordert, dass Beschuldigte bereits im Ermittlungsverfahren immer dann durch ihren Verteidiger unterstützt werden können, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht. Die europäische Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (2013/48/EU) sieht daher vor, dass Verteidiger bei allen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen in Anwesenheit des Beschuldigten ebenfalls ein Anwesenheitsrecht haben.

Für polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen und Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten ist das seit Umsetzung der europäischen Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren in § 58 StPO sowie in den §§ 163a, 168c StPO gesetzlich vorgesehen. Nicht ausdrücklich vorgesehen wurde dabei jedoch ein Anwesenheitsrecht bei Tatortrekonstruktionen. Tatortrekonstruktion dienen dazu, die Tatbegehung und die Tatumstände besser zu verstehen und sind regelmäßig mit einer Befragung des Beschuldigten verbunden, für die bereits jetzt ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers besteht. Um dennoch mögliche Unklarheiten bei dieser Form der Ermittlungstätigkeit auszuschließen, soll die Tatortrekonstruktion in Anwesenheit des Beschuldigten rechtlich verankert werden. So können auch Einwände gegen die Art der Durchführung einer Tatortrekonstruktion frühzeitig behoben werden, die sonst erst in der Hauptverhandlung vorgebracht würden und zur Wiederholung der Tatortrekonstruktion führen könnten.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 168e)

§ 168e StPO regelt im Interesse des Wohls besonders schutzbedürftiger Zeugen die getrennte Durchführung der richterlichen Zeugenvernehmung von den übrigen Verfahrensbeteiligten und führt damit zu einer Modifizierung der Anwesenheitsrechte. Die übrigen Verfahrensbeteiligten können die Anhörung mit Hilfe einer Videoübertragung jedoch zeitgleich in einem anderen Raum mitverfolgen. Die Norm soll mehrere Änderungen erfahren, die der Verbesserung des Zeugenschutzes und dem Erreichen des Untersuchungszwecks dienen. Dazu soll § 168e StPO in seinen Voraussetzungen neu strukturiert werden.

Zu Buchstabe a

Zunächst soll die in § 168e StPO derzeit enthaltene Subsidiaritätsklausel entfallen, die eine getrennte Vernehmung nur in Ausnahmefällen zulässt („und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden“). Es erscheint nicht sachgerecht, etwa den Ausschluss des Beschuldigten nach § 168c Absatz 3 StPO oder das Unterlassen der Benachrichtigung nach § 168c Absatz 5 StPO als vorrangig gegenüber der getrennten Durchführung der Zeugenvernehmung anzusehen, zumal die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und der übrigen Verfahrensbeteiligten durch eine Trennung weit weniger eingeschränkt werden als durch einen Ausschluss des Beschuldigten von der Vernehmung oder durch das Unterlassen der Benachrichtigung.

Zudem soll eine Erweiterung des Anwendungsbereichs um die Variante der „Gefährdung des Untersuchungszwecks“ erfolgen, wie dies bereits in den §§ 168c Absatz 5 Satz 2, 406h Absatz 2 Satz 3 StPO geregelt ist. Auf diese Weise kann eine Trennung zwischen Zeugen und Anwesenheitsberechtigten auch ermöglicht werden, wenn

die erforderliche Gefährdung des Zeugen nicht vorliegt, aber zu befürchten ist, dass der Zeuge bei einer Vernehmung in Anwesenheit der Berechtigten, anders als bei einer getrennten Vernehmung die Wahrheit nicht sagen und es dadurch zu einer Gefährdung des Untersuchungszwecks kommen würde.

Zu Buchstabe b

Die Terminologie des § 168e StPO soll für Zeugen unter 18 Jahren – wie auch in § 247a StPO (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 20) – an diejenige des § 247 StPO angeglichen werden. Bei Zeugen unter 18 Jahren soll künftig auch in § 168e StPO die Befürchtung eines erheblichen Nachteils für das Wohl des Zeugen ausreichen, während bei anderen Zeugen weiterhin die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihr Wohl erforderlich bleibt. Damit wird der Anwendungsbereich des § 168e StPO für minderjährige Zeugen erweitert und für diese ein Gleichlauf mit § 247 StPO erzielt, der die Möglichkeit der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer während der Hauptverhandlung bei Vernehmung von Zeugen regelt.

Für minderjährige Zeugen, die Opfer einer Katalogtat nach § 255a Absatz 2 StPO sind, stellt zudem künftig ein neuer Satz 3 die Vermutung auf, dass ein erheblicher Nachteil für ihr Wohl vorliegt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung, die der besseren Verständlichkeit dient.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 229)

Hauptverhandlungen im Strafverfahren dürfen derzeit bis zu drei Wochen oder, wenn sie länger als zehn Verhandlungstage angedauert haben, bis zu einem Monat unterbrochen werden. Ein längeres Ruhen der Hauptverhandlung aufgrund der Hemmung der genannten Fristen ist nur möglich in Fällen von Mutterschutz, Krankheit und Elternzeit und dies wiederum auch nur, wenn eine Hauptverhandlung zuvor an mindestens zehn Hauptverhandlungstagen stattgefunden hat.

In der Praxis können jedoch vielfältige Gründe dafür sorgen, dass eine Hauptverhandlung für eine längere Zeit nicht durchgeführt werden kann. In Betracht kommen dabei insbesondere auch Fälle höherer Gewalt, wie Seuchen oder Naturkatastrophen, die sich dem Einfluss des Gerichts vollständig entziehen. Sehr eindrücklich haben das insbesondere die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie deutlich gemacht. Daneben können auch verfahrensbedingte Gründe, wie die Suche nach einem Termin mit einem geeigneten Sachverständigen, eine Fortführung der Hauptverhandlung zeitweise verhindern.

Werden die Unterbrechungsfristen überschritten, muss das Hauptverfahren vollständig neu beginnen. Eine bereits aufwendig betriebene Beweisaufnahme, die unter Umständen sowohl für Zeugen als auch für den Angeklagten belastend war, muss erneut durchgeführt werden. Dies kann zu einer erheblich verlängerten Verfahrensdauer führen. Es können Situationen entstehen, in denen dem Beschleunigungsgrundsatz wie auch der ebenfalls im Strafverfahren geltende Konzentrationsmaxime durch eine längere Unterbrechung des Verfahrens besser gedient ist als durch einen vollständigen Neubeginn der Hauptverhandlung. Die Neuregelung soll für mehr Flexibilität sorgen. Zwar werden die Fristen für eine Unterbrechung der Hauptverhandlung verlängert. Damit soll jedoch der Realität Rechnung getragen werden, aus der sich vielfältige erhebliche Gründe für eine längere Dauer der Unterbrechung ergeben können, und zugleich ein notwendiger vollständiger Neubeginn der Verhandlung vermieden werden, der in der Regel zu weitaus erheblicheren Verzögerungen führen würde.

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)

Die reguläre Unterbrechungsfrist soll von drei Wochen auf einen Monat verlängert werden. Diese Regelunterbrechungsfrist soll künftig einheitlich in allen Strafverfahren unabhängig von ihrer bisherigen Dauer gelten.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2)

Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Hauptverhandlung mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten bis zu zwei Monaten zu unterbrechen. Dies soll den Verfahrensbeteiligten in der Praxis die notwendige Flexibilität geben, um auf Gründe, aus denen eine Hauptverhandlung für längere Zeit nicht durchgeführt werden kann und die oftmals nicht dem Einfluss des Gerichts oder der Verfahrensbeteiligten unterliegen, einvernehmlich zu reagieren.

Voraussetzung für die längere konsensuale Unterbrechung soll allerdings sein, dass die Hauptverhandlung davor an mindestens drei Tagen stattgefunden hat. Bereits nach dieser Verhandlungsdauer kann ein so erheblicher

Verhandlungsaufwand entstanden sein, dass auch eine zweimonatige Unterbrechung gegenüber der Aussetzung und erneuten Durchführung der gesamten Hauptverhandlung gerechtfertigt ist. Dies ist mit dem Beschleunigungsgrundsatz vereinbar, der stets zu beachten ist. Wie im derzeit geltenden § 229 Absatz 2 StPO soll eine mehrfache Unterbrechung der Hauptverhandlung nur zulässig sein, wenn sie nach der früheren Unterbrechung wieder an mindestens drei Tagen stattgefunden hat. Auch dies dient der Wahrung des Beschleunigungsgrundsatzes.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 3)

Derzeit ordnet § 229 Absatz 3 StPO die Hemmung der Unterbrechungsfristen nur in Verfahren an, in denen die Hauptverhandlung bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat. Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit können aber auch in Verfahren, in denen noch keine zehn Hauptverhandlungstage stattgefunden haben, eine längere Unterbrechung erforderlich werden lassen. Um auch hier eine größere Flexibilität zu ermöglichen, soll die Mindestanzahl der Hauptverhandlungstage, die Voraussetzung für diese Hemmungstatbestände sind, deshalb auf drei Tage herabgesetzt werden.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 231a)

§ 231a Absatz 3 Satz 4 StPO regelt, dass eine bereits begonnene Hauptverhandlung bis zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss über die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, längstens aber bis zu dreißig Tagen, zu unterbrechen ist. Diese Unterbrechungsfrist soll an die neue allgemeine Unterbrechungsfrist in § 229 Absatz 1 StPO-E angepasst werden. Einer weitergehenden Sonderregelung bedarf es nicht.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 243)

§ 243 Absatz 5 Satz 3 StPO enthält eine Regelung zur Eröffnungserklärung des Verteidigers bei umfangreicheren Hauptverhandlungen. Eine solche kann auf Antrag des Verteidigers in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, vor Vernehmung des Angeklagten zugelassen werden.

Der Anspruch der Verteidigung auf eine Eröffnungserklärung knüpft an das Recht des Angeklagten an, sich nach Verlesung des Anklagesatzes zur Anklage zu äußern (§ 243 Absatz 5 Satz 2 StPO) und soll das Recht des Beschuldigten auf umfassendes rechtliches Gehör stärken, indem dieser von Beginn an durch seinen Verteidiger fachkundig unterstützt wird. Denn ein Verteidiger ist in aller Regel wesentlich besser als der Angeklagte in der Lage, die wesentlichen Streitpunkte eines Verfahrens umfassend darzustellen. Die Eröffnungserklärung kann dabei auch zur besseren Strukturierung der Hauptverhandlung beitragen und damit die Effizienz des Verfahrens fördern. Indem der Verteidiger bereits in seiner Eröffnungserklärung die aus seiner Sicht wichtigen Problemfelder der Hauptverhandlung bezeichnet, kann ein gezieltes Verhandeln der zentralen Streitpunkte ermöglicht werden. Hierdurch wird die Sicht der Verteidigung zudem frühzeitig für alle Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit transparent.

Das Bedürfnis nach umfassender Verteidigung und von Beginn an transparenter und effizienter Verhandlungsführung besteht jedoch nicht nur in erstinstanzlichen Umfangsverfahren, sondern in allen Verfahren. Deshalb soll der Vorsitzende dem Verteidiger künftig unabhängig vom Umfang des Verfahrens und der Instanz grundsätzlich auf dessen Antrag die Möglichkeit zu einer Eröffnungserklärung geben. Die vorgeschlagene Erweiterung des Rechts der Verteidigung auf eine Eröffnungserklärung soll die Rechte des Beschuldigten stärken und in allen Verfahren die Möglichkeit schaffen, die Problemfelder frühzeitig offenzulegen. Die Eröffnungserklärung kann dabei gleichzeitig einen Beitrag zur Transparenz und zur Strukturierung des Verfahrens leisten; sie dient einer kommunikativen Verhandlungsführung.

Zu Nummer 20 (Änderung von § 247a)

§ 247a StPO ermöglicht es dem Tatgericht, einen Zeugen in der Hauptverhandlung zu vernehmen, der sich in einem anderen Raum als dem Sitzungssaal aufhält, wobei diese Vernehmung als Video in den Sitzungssaal übertragen wird. Derzeit ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift bei minderjährigen Zeugen enger als der Anwendungsbereich des § 247 StPO, der die Möglichkeit vorsieht, den Angeklagten während der Hauptverhandlung bei Vernehmung eines Zeugen aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Während die Entfernung des Angeklagten bei der Vernehmung eines minderjährigen Zeugen bereits dann zulässig ist, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist (§ 247 Satz 2 StPO), ist für die audiovisuelle Vernehmung eines Zeugen das Bestehen einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen erforderlich, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird (§ 247a Absatz 1 Satz 1 StPO).

Um die beschriebenen Wertungswidersprüche aufzulösen, soll der Anwendungsbereich des § 247a StPO für minderjährige Zeugen – wie bereits derjenige des § 168e StPO (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 16) – an § 247 StPO angepasst werden. So soll auch in § 247a StPO bei Zeugen unter 18 Jahren künftig die Befürchtung eines erheblichen Nachteils für das Wohl des Zeugen ausreichen, während bei anderen Zeugen weiterhin die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl erforderlich bleibt.

Durch die Absenkung der Voraussetzungen für minderjährige Zeugen in § 247a StPO-E wird deren Schutz gestärkt. Dabei ist wiederum zu beachten, dass auch der Beschuldigte selbst durch eine getrennte Vernehmung des Zeugen weit weniger in seinen Mitwirkungsrechten eingeschränkt wird als durch eine eigene Entfernung aus der Hauptverhandlung während der Zeugenaussage.

Für minderjährige Zeugen, die Opfer einer Katalogtat nach § 255a Absatz 2 StPO sind, stellt zudem künftig ein neuer Satz 3 die Vermutung auf, dass in diesen Fällen ein erheblicher Nachteil für ihr Wohl vorliegt.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 249)

§ 249 Absatz 1 StPO bestimmt, dass der Urkundenbeweis grundsätzlich durch Verlesung der Urkunde in der Hauptverhandlung zu führen ist. § 249 Absatz 2 StPO lässt als Ausnahme dazu das Selbstleseverfahren zu, dem vor allem in Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, aber auch in anderen Verfahren mit einer Vielzahl von Urkunden und Schriftstücken hohe praktische Relevanz zukommt.

Nicht selten treffen jedoch Urkunden- und Augenscheinsbeweis zusammen, etwa wenn es nicht nur auf den gedanklichen Inhalt der Schrift, sondern daneben auch auf ihre äußere Erscheinung und Beschaffenheit ankommt. Gleiches gilt, wenn Urkunden mit Augenscheinsobjekten wie bildlichen Darstellungen oder Übersichten verbunden sind oder diese enthalten. Zu den Urkunden zählen dabei nach § 249 Absatz 1 Satz 2 StPO auch elektronische Dokumente, soweit sie verlesbar sind. Nach derzeitiger Rechtslage müssen dann grundsätzlich zwei verschiedene Beweiserhebungen erfolgen, die Verlesung einerseits und die Inaugenscheinnahme andererseits (vergleiche Mosbacher, in: Löwe-Rosenberg, 27. Auflage 2020, § 249 Rn. 30). Nicht zulässig wäre es, nur das Selbstleseverfahren anzuwenden, denn dadurch wird lediglich die Verlesung ersetzt (vergleiche zum Ganzen Habetha, NZWiSt 2021, 256 ff.).

Dieses Auseinanderfallen thematisch zusammenhängender Beweisvorgänge ist unpraktikabel und soll aufgelöst werden. Hierzu soll künftig auch die „Selbstinaugenscheinnahme“ zulässig sein, wenn Urkunden zugleich Augenscheinsobjekte sind oder solche enthalten. In der Folge müssen etwa Power-Point-Präsentationen oder lange Excel-Tabellen nicht mehr gesondert verlesen und zusätzlich in Augenschein genommen werden. Vor allem in Umfangverfahren wird die Beweisaufnahme damit deutlich effizienter.

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 1)

§ 249 Absatz 1 Satz 1 StPO soll dahingehend ergänzt werden, dass Urkunden auch Gegenstand einer Inaugenscheinnahme sein können. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Urkunde aufgrund ihrer äußeren Erscheinung oder Beschaffenheit zugleich Augenscheinsobjekt ist oder ein Augenscheinsobjekt enthält, etwa in Form von Texten in Verbindung mit bildlichen Darstellungen oder Übersichten.

Zudem soll klargestellt werden, dass die in § 249 Absatz 1 Satz 2 StPO genannten elektronischen Dokumente verlesen und in Augenschein genommen werden können, ohne dass ein Ausdruck erforderlich ist. Entscheidend ist alleine, ob der Inhalt der elektronischen Dokumente gedanklich erfasst werden kann. Das kann statt durch Ausdruck auch durch Sichtbarmachung auf einem Bildschirm erfolgen, was insbesondere bei größeren Datenmengen ohnehin regelmäßig vorzuziehen sein dürfte.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 2)

Die Regelung zum Selbstleseverfahren in § 249 Absatz 2 Satz 1 StPO soll in gleicher Weise um die Möglichkeit der Selbstinaugenscheinnahme für Urkunden, die zugleich Augenscheinsobjekte sind oder solche enthalten, ergänzt werden. Künftig kann damit in der Hauptverhandlung nicht nur von einer Verlesung, sondern auch von einer Inaugenscheinnahme abgesehen werden, wenn Richter und Schöffen die Urkunde in Augenschein und von ihrem Wortlaut Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten. Auch hier soll

klargestellt werden, dass zur Durchführung des Selbstleseverfahrens kein Ausdruck elektronischer Dokumente erforderlich ist.

Zu Buchstabe d (Änderung von Absatz 3)

§ 184 Satz 1 GVG legt fest, dass die Gerichtssprache deutsch ist. Alle Verfahrenshandlungen müssen daher grundsätzlich in deutscher Sprache erfolgen. Deshalb dürfen auch in einer fremden Sprache abgefasste Urkunden derzeit grundsätzlich nicht im Original nach § 249 Absatz StPO verlesen werden, sondern bedürfen zunächst der Übersetzung, um in die Hauptverhandlung eingeführt zu werden.

Die moderne Wirtschaftswelt ist dagegen von der englischen Sprache als Geschäftssprache geprägt. Insbesondere in Strafverfahren im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts liegt oft eine Vielzahl relevanter Urkunden auf Englisch vor. Ob eine Ausnahme möglicherweise auf eine entsprechende Anwendung des § 185 Absatz 2 GVG gestützt werden kann, wenn alle an der Beweisaufnahme Beteiligten die Sprache beherrschen, in der eine Urkunde verfasst ist, ist umstritten (dafür MüKo-StPO/Kreicker, 2. Aufl. 2024, StPO § 249 Rn. 15; Mosbacher in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 249 Rn. 32; a.A. jedoch Schmitt in MeyerGoßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 67. Aufl. 2024, § 249 Rn. 4; Eisenberg, StPO, Rn. 2020). In der Praxis werden englischsprachige Urkunden daher regelmäßig übersetzt, auch wenn Gericht und Verfahrensbeteiligte die englische Sprache sicher beherrschen, wie das gerade in Wirtschaftsstrafverfahren nicht selten der Fall ist. Das kann zur Verlängerung des Verfahrens führen und verursacht Kosten, die vermeidbar wären.

§ 249 Absatz 3 StPO soll daher für das Strafverfahren künftig eine Verlesung englischsprachiger Urkunden ausdrücklich ermöglichen. Es soll im Ermessen des Gerichts liegen, ob und in welchem Umfang in englischer Sprache abgefasste Urkunden zu übersetzen sind oder ganz oder teilweise im Original verlesen werden. Das Gericht wird vor seiner Entscheidung sicherzustellen haben, dass alle Verfahrensbeteiligten einschließlich der Schöffen die nicht zu übersetzenden Urkunden oder Urkundenteile verstehen können.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 255a)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 2 Satz 1)

§ 255a Absatz 2 Satz 1 StPO soll künftig als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Die Widerspruchsmöglichkeit des Zeugen soll gestrichen werden.

Nach der geltenden Konzeption als Kann-Vorschrift handelt es sich bei der vernehmungsersetzenden Vorführung einer audiovisuellen Aufzeichnung um eine begründungsbedürftige Ausnahme. Gibt der Vorsitzende der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung den Vorrang, so ist dies Ausfluss seiner richterlichen Unabhängigkeit und trägt zudem dem Unmittelbarkeitsgrundsatz Rechnung. Die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes durch die vernehmungsersetzende Vorführung bedarf eines Gerichtsbeschlusses. Bei der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung wird zudem der Situation vorgebeugt, nach einer zunächst vernehmungsersetzenden Inaugenscheinnahme der Aufzeichnung eine ergänzende Befragung nach § 255a Absatz 2 Satz 4 StPO vornehmen zu müssen. In diesen Fällen ist der Zeuge dann doch mit dem Angeklagten konfrontiert und es ist stets zu prüfen, ob eine Frage als „ergänzende“ Frage gestellt werden darf oder ob sie bereits im Rahmen der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton beantwortet und daher als wiederholende Frage unzulässig ist.

Mit der künftigen Ausgestaltung als Soll-Vorschrift soll das Tatgericht angehalten werden, regelhaft und nicht nur im Ausnahmefall von der Vorschrift Gebrauch zu machen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, also insbesondere das Konfrontationsrecht des Angeklagten gewahrt war. Dieser Ansatz entspricht auch den Vorgaben der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie), deren Artikel 18 die Mitgliedstaaten unbeschadet der Verteidigungsrechte verpflichtet, Schutzmaßnahmen für Opfer und ihre Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung und insbesondere vor der Gefahr einer emotionalen und psychologischen Schädigung vorzusehen. Die Ausgestaltung des § 255a Absatz 2 StPO als Soll-Vorschrift stellt insofern ein höheres Schutzniveau her als bislang. An dem Erfordernis eines Gerichtsbeschlusses soll gleichwohl festgehalten werden, denn auch mit der Verschiebung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses sind die Interessen des Zeugen und diejenigen der übrigen Verfahrensbeteiligten an einer unmittelbaren Einvernahme im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

Ergänzend soll die Widerspruchsmöglichkeit des Zeugen in § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO gestrichen werden. Es entspricht bereits nicht den herkömmlichen Grundsätzen des Strafverfahrens, dass ein Zeuge über die Art und

Weise der Umstände seiner Vernehmung disponieren können soll (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 5), dies muss daher erst recht für die bereits erhobenen Beweise in Gestalt einer Vernehmung beziehungsweise Vernehmungsaufzeichnung gelten. Würde der Zeuge über den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen können, würde der zweifellos berechnete Opferschutz über das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gestellt.

Nach der derzeitigen Ausgestaltung hindert der Widerspruch zudem zwar die vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung, nicht aber die stattdessen typischerweise aufgrund der Aufklärungspflicht gebotene Vernehmung des Zeugen, die regelmäßig belastender ist als das Wissen um die Augenscheinnahme der Bild-Ton-Aufzeichnung im Rahmen der Hauptverhandlung. Ein Widerspruch des Zeugen würde zudem nur die vernehmungsersetzende, nicht aber die vernehmungsergänzende Vorführung hindern, die regelmäßig zur Beurteilung der Aussagekonstanz und zur Aufklärung von Widersprüchen im Wege des Vorhalts erfolgt. Insgesamt ist die Widerspruchsregelung daher auch nicht geeignet, den Zeugen zu schützen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2 Satz 2)

Zudem soll der Schutz erwachsener Zeugen in § 255a Absatz 2 Satz 2 StPO ausgeweitet werden. Bei sowohl zum Tat- als auch zum Verfahrenszeitpunkt volljährigen Zeugen erlaubt § 255a Absatz 2 Satz 2 StPO die Ersetzung der Vernehmung in der Hauptverhandlung durch das Vorführen einer audiovisuellen Vernehmung aus dem Ermittlungsverfahren derzeit nur, wenn der Zeuge durch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurde. Künftig soll eine vernehmungsersetzende Vorführung auch bei Opfern von Menschenhandel (§ 232 StGB) und Zwangsprostitution (§ 232a StGB) sowie bei Opfern von Völkerstraftaten möglich sein. Die vorgeschlagene Änderung soll berücksichtigen, dass Verfahren aufgrund dieser Straftaten oft dadurch gekennzeichnet sind, dass die Verletzten einer massiven Gewalt- und Drohkulisse ausgesetzt sind. Im Hinblick auf die – zeitlich oft weit zurückliegenden – Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch soll die Regelung zudem zu einer frühzeitigen Beweissicherung beitragen (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 5). Der Katalog der in § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO enthaltenen Straftaten bleibt hierdurch unberührt. § 255a Absatz 2 Satz 2 setzt im Unterschied zu Satz 1 eine eigene Verletzeneigenschaft des Zeugen voraus und ist daher insoweit weiter gefasst.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 257)

§ 257 Absatz 2 StPO sieht vor, dass dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben ist, sich dazu zu erklären. Dies schließt an das Erklärungsrecht des Angeklagten nach § 257 Absatz 1 StPO an. Aus den Erklärungen nach § 257 Absatz 2 StPO kann sich eine Beurteilung der Beweis- oder Rechtslage ergeben, die von der vorläufigen Beurteilung des Gerichts zu diesem Zeitpunkt in einem erheblichen Aspekt abweicht. In einem solchen Fall ist eine Hinweispflicht des Gerichts bisher nicht gesetzlich vorgesehen. § 257b StPO sieht zwar vor, dass das Gericht den Verfahrensstand mit den Verfahrensbeteiligten erörtern kann, dies liegt jedoch im Ermessen des Gerichts. Der Bundesgerichtshof hat zwar anerkannt, dass sich bei erkannten Missverständnissen der Verteidigung über die Grundlagen von ihr gestellter Hilfsanträge eine Hinweispflicht des Tatrichters ergeben kann, er hat jedoch auch festgestellt, dass nicht jede deutlich erkennbare abweichende Bewertung des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch die Verteidigung eine gerichtliche Hinweispflicht aus Gründen fairer Verfahrensgestaltung begründet (vergleiche Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Januar 2003 – 5 StR 310/02; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 1. Dezember 1992 – 5 StR 559/92 bei Kusch, NStZ 1993, 228, sowie BGHR StPO § 244 VI Beweisantrag 30).

Ergibt sich aus einer Erklärung nach § 257 Absatz 2 StPO eine von der vorläufigen Bewertung des Gerichts abweichende Beurteilung der Beweis- oder Rechtslage, kann dies einer effizienten Durchführung der Hauptverhandlung abträglich sein. An die Erklärungen des § 257 Absatz 2 StPO anknüpfend, soll daher ein neu eingefügter § 257 Absatz 2 Satz 2 StPO eine Hinweispflicht des Gerichts begründen, wenn sich aus der Erklärung eine Beurteilung der Beweis- oder Rechtslage ergibt, die in einem erheblichen Punkt erkennbar von der vorläufigen, mit den Verfahrensbeteiligten zuvor noch nicht erörterten Beurteilung des Gerichts abweicht. Es muss sich um eine deutliche Abweichung handeln, wodurch eine gewisse, durch die Rechtsprechung näher zu konturierende Wesentlichkeitsschwelle erreicht sein muss.

Die vorgeschlagene Regelung soll Rechtsgespräche zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten fördern und so einer offenen und kommunikativen Verhandlungsführung dienen, die selbstverständliche Voraussetzung einer sachgerechten Prozessleitung ist (so auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10 u. a., BVerfGE 133, 168 Rn. 106). Für eine verpflichtende Regelung spricht dabei schon der Aspekt der prozessualen Gleichbehandlung aller Verfahren, da das Maß an kommunikativer Verfahrensführung heute in

großem Maße von der Verfahrensgestaltung des einzelnen Vorsitzenden abhängt. Durch einen vermehrten Austausch im Laufe des Verfahrens soll zudem Konfliktpotential minimiert werden. Die Vermeidung von Missverständnissen kann zudem zur Wahrheitsfindung beitragen. Schließlich fördert eine transparentere Verfahrensführung die Effizienz des Verfahrens, da alle Verfahrensbeteiligte die vorläufige Einschätzung des Gerichts frühzeitig berücksichtigen können. Das ermöglicht insbesondere eine zielgenauere Verteidigung. Das Verfahren würde nicht mehr durch – gegebenenfalls wiederholte – Beweis- und Haftprüfungsanträge verlängert, die lediglich darauf abzielen, auf Umwegen die Einschätzung des Gerichts zu Teilaspekten des Verfahrens zu erfahren (siehe Kempf, StraFo 3/2024, 105 ff, 109).

Die vorgeschlagene Regelung belässt die Verantwortung für die Hinweiserteilung beim Gericht. So verpflichtet die Ergänzung des § 257 Absatz 2 StPO zwar das Gericht, sieht aber kein Recht der Verfahrensbeteiligten vor, einen Austausch mit dem Gericht durch einen Antrag zu erzwingen. Auf diese Weise wird die Sachleitungsbezugnis des Vorsitzenden gewahrt und eine dem Zwecke der Regelung entgegenstehende Verlängerung von Verfahren durch wiederholte Anträge auf Erteilung von gerichtlichen Hinweisen vermieden.

Zu Nummer 24 (Änderung von § 267)

Strafurteile müssen aus sich heraus verständlich sein. Daher darf zu ihrer Begründung grundsätzlich nicht auf andere Schriftstücke Bezug genommen werden, auch wenn diese sich in den Akten befinden. Ausnahmsweise darf jedoch „wegen der Einzelheiten“ auf Abbildungen verwiesen werden, die sich bei den Akten befinden (§ 267 Absatz 1 Satz 3 StPO). Hierdurch soll vermieden werden, dass der Inhalt einer Abbildung mit Worten umständlich beschrieben werden muss, obwohl die Betrachtung der Abbildung einen viel genaueren Eindruck vermittelt. Nicht ausdrücklich erfasst sind derzeit jedoch Videoaufnahmen und Abbildungen, die sich auf elektronischen Datenträgern befinden. Nach derzeitiger Rechtslage fehlt es hier bislang auch an der erforderlichen Aktenkundigkeit, denn Teil der Akte sind lediglich die Speichermedien, auf denen sich derartige Dateien befinden, nicht jedoch die gespeicherte Datei selbst (Bundesgerichtshof, Urteil vom 2. November 2011 – 2 StR 332/11, NJW 2012, 244 Rn. 15). Diese mangelnde Bezugnahmemöglichkeit ist unpraktikabel und nicht mehr zeitgemäß. So muss etwa in Verfahren, in denen eine große Menge an Bildern Gegenstand der Beweisaufnahme ist, eine Vielzahl von Ausdrucken zu den Akten genommen werden.

Es soll daher geregelt werden, dass künftig auf Abbildungen wie auch auf Videodateien verwiesen werden kann, die entweder selbst Aktenbestandteil sind oder sich auf elektronischen Speichermedien befinden, die ihrerseits Aktenbestandteil geworden sind. Ort der Speicherung und Sequenz einer Videodatei müssen dabei im Urteil genau bezeichnet werden. In der Praxis wird dabei eine Minuten- und Sekundenangabe erforderlich sein. Die Revisionsgerichte werden so in die Lage versetzt, das Urteil ohne weiteres nachvollziehen zu können.

Die Urteilsgründe müssen auch nach der Erweiterung aus sich selbst heraus verständlich sein. Daher muss das Urteil, wie auch jetzt bei Abbildungen in Papierform stets eine knappe Schilderung des wesentlichen Aussagegehalts der entsprechenden Abbildung oder Videosequenz enthalten. Eine Verweisung ist weiterhin ausdrücklich nur „wegen der Einzelheiten“ möglich.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 302)

Im geltenden Recht ist ein Rechtsmittelverzicht im Anschluss an eine Verständigung nach § 302 Absatz 1 Satz 2 StPO ausgeschlossen. Hierdurch soll verhindert werden, dass ein Verurteilter sich angesichts der Erwartungshaltung der übrigen Verfahrensbeteiligten vorschnell darauf einlässt, auf eine spätere Überprüfung der Entscheidung durch eine höhere Instanz zu verzichten. Dagegen ist es nach dem Wortlaut des § 302 StPO derzeit nicht untersagt, wenn zunächst ein Rechtsmittel eingelegt, dann aber unmittelbar wieder zurückgenommen wird (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. April 2010, NStZ 2010, 409). Der durch § 302 StPO angestrebte Schutz des Verurteilten weist hier Lücken auf. Die sofortige Zurücknahme des Rechtsmittels nach Einlegen dürfte in der Regel nicht der angestrebten wohlüberlegten Zurücknahme entsprechen. In der Praxis kann dieses Vorgehen wie ein Rechtsmittelverzicht wirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine einmal erklärte Rücknahme eines Rechtsmittels nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum endgültigen Verlust der Rechtsmittelbefugnis führt (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 10. September 2009 – 4 StR 120/09), und zwar auch dann, wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. April 2010 – 1 StR 64/10, NStZ 2010).

Um zu vermeiden, dass das Verbot des Rechtsmittelverzichts umgangen wird und so Wertungswidersprüche entstehen, soll daher künftig auch die Zurücknahme des Rechtsmittels vor Fristablauf ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 357)

Legt von mehreren Mitverurteilten ein Teil Revision ein, ein anderer Teil jedoch nicht, so erstreckt sich die Urteilsaufhebung bei Verletzung materiellen Rechts auch auf die Nichtrevidenten (§ 357 StPO). Die damit verbundene Durchbrechung der Rechtskraft soll Ungleichheiten bei der Aburteilung mehrerer Personen verhindern, die entstehen können, wenn nicht alle Mitverurteilten gegen ein Urteil Revision einlegen. Die Regelung in ihrer geltenden Ausgestaltung dient dabei weniger dem Interesse des einzelnen Mitverurteilten als der Idee der materiellen Gerechtigkeit. Dem entspricht es, dass der Wille des betroffenen Mitverurteilten bei der Frage der Erstreckung der Urteilsaufhebung bislang nicht berücksichtigt wird. Dies wird jedoch einem modernen Verständnis von der Subjektstellung des Angeklagten nicht gerecht. Wenn das Revisionsgericht die Sache an den Tatrichter zurückweist, wird der Mitverurteilte, der keine Revision eingelegt hat, dazu gezwungen, Zeit und Geld für eine neue, gegebenenfalls lange andauernde Hauptverhandlung aufzuwenden. Dabei besteht das Risiko, dass eine neue Entscheidung ihn im Ergebnis nicht oder nur geringfügig besserstellt (Franke in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2012, § 357, Rn. 1, 2; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 67. Aufl. 2024, § 357 Rn. 1). Auch die Ressourcen der Justiz werden zusätzlich belastet, ohne dass dies unmittelbare Vorteile für die betroffene Person mit sich bringen würde.

Der Mitverurteilte soll daher künftig vor einer Erstreckungsentscheidung des Revisionsgerichtes angehört werden und diese soll von seiner Zustimmung abhängig gemacht werden. Damit wird die Rechtsprechung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs aufgegriffen, die eine Pflicht zur Anhörung des Nichtrevidenten bereits de lege lata aus Artikel 103 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 3 GG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK ableitet (Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Oktober 2004 – 5 StR 276/04; Bundesgerichtshof, Urteil vom 7. Februar 2008 – 5 StR 242/07; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. Februar 2014 – 5 StR 41/14). Das Anhörungsrecht soll dem Nichtrevidenten dabei ausschließlich die Möglichkeit geben, seine Zustimmung zur Revisionserstreckung zu verweigern. Eine darüberhinausgehende Mitwirkungsbefugnis des Nichtrevidenten an dem Revisionsverfahren, auf das er zuvor verzichtet hatte, folgt daraus nicht (Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Oktober 2004 – 5 StR 276/04). Eine Anhörung ist nicht erforderlich, wenn eine Belastung des Nichtrevidenten ausgeschlossen ist, weil das Revisionsgericht nach § 354 Absatz 1 StPO zugunsten von Revidenten und Mitverurteiltem eine eigene Sachentscheidung trifft. Auch insoweit wird die Rechtsprechung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs aufgenommen, der davon ausgeht, dass eine Anhörung nicht erforderlich ist, wenn die Anwendung des § 357 StPO keine Fortsetzung des Verfahrens gegen den Nichtrevidenten nach sich zieht, sondern ihm einen unmittelbaren Rechtsvorteil verschafft (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 30. März 2011 – 5 StR 39/11).

Zu Nummer 27 (Änderung von § 397a)

§ 45 RVG begründet einen Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse, wenn ein gerichtlich bestellter Rechtsanwalt für seinen Mandanten tätig geworden ist. Macht der Rechtsanwalt Vergütungsansprüche auf der Grundlage von Prozesskostenhilfe geltend, setzt der Wortlaut des § 45 Absatz 1 RVG neben der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zusätzlich auch die Beiordnung des Rechtsanwalts voraus (BeckOK RVG/Sommerfeldt, 64. Ed. 1.6.2024, § 45 Rn. 16). Entsprechend sehen etwa § 379 Absatz 3 StPO für den Privatkläger und § 404 Absatz 5 StPO für das Adhäsionsverfahren jeweils eine Beiordnung vor. Nicht ausdrücklich vorgesehen ist eine Beiordnung dagegen für den Rechtsanwalt, der nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 397a Absatz 2 StPO für einen Nebenkläger tätig wird. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Nebenkläger würde damit ins Leere laufen, wenn der Rechtsanwalt ohne Beiordnung keinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse hätte. Die vorgeschlagene Änderung soll die dargestellte Regelungslücke beseitigen, indem sie die Beiordnung ausdrücklich anordnet.

Daneben soll auch die entsprechende Anwendbarkeit des § 142 Absatz 5 Satz 1 und 3 StPO, die derzeit nur für die Bestellung nach § 397a Absatz 1 gilt, auf die Beiordnung nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe erstreckt werden, so dass auch hier der Nebenkläger Einfluss auf die Wahl des konkreten, ihm beizuordnenden Rechtsanwaltes ausüben kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Einfügung von § 6a)**

Die Vermögensabschöpfung im Strafrecht stellt ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung nicht nur der Wirtschafts- und der Organisierten Kriminalität dar. Sie soll Täter und Rechtsgemeinschaft vor Augen führen, dass

strafbare Bereicherungen nicht geduldet werden, und zugleich Opfern von Straftaten zu ihrem Recht verhelfen. Über § 2 Absatz 2 JGG finden die entsprechenden Vorschriften des StGB und der StPO grundsätzlich auch im Jugendstrafrecht Anwendung.

Mit dem 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurde die obligatorische Einziehung des Wertes von Taterträgen durch das erkennende Gericht für alle Fälle beibehalten, in denen die Einziehung des durch die Tat Erlangten oder eines Ersatzgegenstandes nicht möglich ist (§ 73c StGB). Die frühere materiell-rechtliche Härtefallvorschrift, nach der hiervon insbesondere dann abgesehen werden konnte, wenn das Erlangte im Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden war, wurde modifiziert und in das Vollstreckungsverfahren verlagert. Die Vollstreckung unterbleibt nach § 459g Absatz 5 Satz 1 StPO auf Anordnung des Gerichts, soweit sie unverhältnismäßig wäre. Ferner kann sie nach § 459g Absatz 2 in Verbindung mit § 459c Absatz 2 StPO unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird.

In weiten Teilen der jugendstrafrechtlichen Literatur und Praxis wird insbesondere eine uneingeschränkte Anwendung der allgemeinen materiell-rechtlichen Vorschriften zur Wertersatzeinziehung im Jugendstrafrecht als sehr problematisch angesehen, namentlich im Hinblick auf befürchtete kontraproduktive Auswirkungen hinsichtlich der grundlegenden spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechts nach § 2 Absatz 1 JGG (AG Rudolstadt, StV 2019, 462; LG Münster, NStZ 2018, 669, 670; LG München II, Urteil vom 7. Februar 2018 – 1 JKls 22 Js 31502/14, BeckRS 2018, 53349 Rn. 153 ff.; Kölbl/Eisenberg/Sonnen, NStZ 2021, 683, 684; MüKo-StGB/Laue, 4. Auflage, § 6 JGG Rn. 10 f.; Weiss, GA 2022, 146, 157 f.; Berberich/Singelstein, StV 2019, 505, 507). Nicht zuletzt aufgrund des bei der Bestimmung des einzuziehenden Wertersatzes maßgeblichen sogenannten Bruttoprinzips, wonach Gegenleistungen oder Aufwendungen des Täters grundsätzlich nicht in Abzug zu bringen sind, sähen sich im Hinblick auf den Tatertrag zwischenzeitlich entreicherte jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte nicht selten mit hohen Einziehungsforderungen konfrontiert, die sie angesichts der alterstypisch geringen finanziellen Leistungsfähigkeit auf absehbare Zeit kaum bewältigen könnten. Die Aussicht auf eine derartige anhaltende finanzielle Belastung könne sich zudem im Einzelfall negativ auf die Motivation der Betroffenen zu einer Ausbildung oder einem geregelten Einkommenserwerb auswirken und damit letztlich ihre künftige Entwicklung gefährden (vergleiche LG München II, Urteil vom 7. Februar 2018 – 1 JKls 22 Js 31502/14, BeckRS 2018, 53349 Rn. 155). Mitunter würde die Anordnung der Wertersatzeinziehung die erzieherische Zielrichtung der im Urteil daneben verhängten jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen geradezu konterkarieren (Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 6 Rn. 13; Swoboda, ZStW 2020, 826, 881 f.).

Zum Teil wurden daher einschränkende Auslegungen der allgemeinen Vorschriften befürwortet und in der Praxis auch angewandt (vergleiche AG Rudolstadt, StV 2019, 462; LG Münster, NStZ 2018, 669; Ostendorf, JGG, 11. Auflage, § 6 Rn. 9; Putzke, FS Feltes, 2021, S. 495, 502 f.; Schady/Sommerfeld, ZJJ 2018, 219, 223 f.; Berberich/Singelstein, StV 2019, 505, 506 f.). Diesen Weg hat der Große Strafsenat des Bundesgerichtshofs (auf Vorlage des 1. Strafsenats) im Jahr 2021 verschlossen (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20. Januar 2021 – GSSt 2/20 –, BGHSt 65, 242 ff.). Das geltende Recht sei mangels Sonderregelungen auch im Jugendstrafrecht uneingeschränkt anzuwenden. Dies stehe mit jugendstrafrechtlichen Maximen nicht in einem unverträglichen Spannungsverhältnis. Die abschließende Anmerkung („Ob der vom Gesetzgeber beschrittene Weg die zweckmäßigste aller denkbaren Lösungen darstellt, hat der Große Senat nicht zu entscheiden.“) konnte indes durchaus als indirekte Aufforderung an den Gesetzgeber verstanden werden, eine Modifizierung der allgemeinen Bestimmungen zur Vermögensabschöpfung für das Jugendstrafrecht zu prüfen. Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung, das im Jahr 2021 verschiedene Nachsteuerungen im Recht der Vermögensabschöpfung vorsah, wurde eine solche Überprüfung auch explizit angekündigt (BT Drs. 19/27654, S. 40).

Im Rahmen dieser Prüfung ergab sich, dass in der Tat jugendstrafrechtliche Sonderregelungen zur Wertersatzeinziehung geschaffen werden sollten, um das Interesse an einer effektiven Vermögensabschöpfung mit der besonderen spezialpräventiven Ausrichtung des Jugendstrafrechts in einen sachgerechten Ausgleich bringen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangte auch die nach einem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom November 2022 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung in ihrem Abschlussbericht (S. 405 ff; bislang unveröffentlicht).

In Fällen, in denen der tatbedingt erworbene Vermögenswert zum Zeitpunkt der Entscheidung beim Täter nicht mehr in seiner ursprünglichen Form und auch nicht in Form eines wertmäßig entsprechenden Surrogates

vorhanden ist, kann die Anordnung der Wertersatzeinziehung die Aussichten für die künftige Legalbewährung betroffener Jugendlicher und Heranwachsender in besonderem Maße beeinträchtigen. Derartige Folgen lassen sich mittels der in den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen vorgesehenen Möglichkeiten zum Absehen von der Anordnung der Einziehung beziehungsweise von deren Vollstreckung nicht in ausreichendem Maße vermeiden.

So ist die dem Gericht durch § 421 Absatz 1 Nummer 3 StPO eröffnete Möglichkeit, von einer Einziehung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzusehen, ausweislich der Gesetzesbegründung zwar gerade auch bei Einziehungsforderungen gegen offensichtlich vermögenslose Täter denkbar (BT-Drs.18/9525, S. 87). Im Gesamtgefüge des 2017 neu geordneten Rechts der Vermögensabschöpfung soll es sich bei § 421 Absatz 1 Nummer 3 StPO jedoch um eine restriktiv zu handhabende Ausnahmevorschrift handeln, die Durchbrechungen des Grundsatzes der zwingenden Vermögensabschöpfung im Hauptverfahren allein aus verfahrensökonomischen Gründen zulässt (vergleiche BeckOK-StPO/Temming, 47. Edition, § 421 Rn. 7; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler StPO, 64. Auflage, § 421 Rn. 9 ff.). Die spezialpräventive Zielrichtung des Jugendstrafrechts stellt in diesem Zusammenhang allenfalls eine nachrangig in das gerichtliche Ermessen einzustellende Erwägung dar (Eckel, ZJJ 2020, 265, 268; Reitemeier, ZJJ 2017, 361). Dementsprechend zieht auch die jugendgerichtliche Praxis § 421 Absatz 1 Nummer 3 StPO – soweit ersichtlich – kaum zur Lösung der bei Jugendlichen problematischen Fallkonstellationen heran.

Auch die für Härtefälle wie die Einkommens- und Vermögenslosigkeit des Täters grundsätzlich vorgesehene vollstreckungsrechtliche Lösung über § 459g Absatz 5 StPO bietet Jugendlichen keinen hinreichenden Schutz vor den potenziell entwicklungsschädlichen Auswirkungen einer Wertersatzeinziehung. Hiernach unterbleibt die Vollstreckung einer angeordneten Einziehung bei Unverhältnismäßigkeit, wofür jedoch die bloße Entreicherung des Betroffenen nach der Änderung der Vorschrift im Jahr 2021 nicht mehr ausreichen soll (BT-Drs. 18/27654, S. 111 f.). Es kommt demnach auf weitere Umstände an, deren mitunter komplexe Ermittlung im Vollstreckungsverfahren jedoch ohne mündliche Hauptverhandlung und zumeist ohne Unterstützung des Verurteilten durch einen Verteidiger erfolgt. Außerdem würde selbst die Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung dem Betroffenen zunächst nur einen zeitlichen Aufschub verschaffen. Gerade die mögliche Wiederaufnahme der Vollstreckung bei Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Jugendlichen innerhalb der teilweise langjährigen Vollstreckungsfristen kann sich negativ auf dessen Antrieb zu einer geregelten Lebensführung und die Effektivität hierauf abzielender, flankierender Rechtsfolgen auswirken (Weiss, GA 2022, 146 (158); Eckel, ZJJ 2020, 265, 267 f.; Nöding, Verteidigung in Jugendstrafsachen, 8. Auflage, Rn. 209; Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 6 Rn. 14). Gleiches droht im Falle einer ihrerseits zunächst nur temporär wirkenden Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung wegen Uneinbringlichkeit nach § 459c Absatz 2 StPO.

Zu Absatz 1

Durch § 6a Absatz 1 wird dem Jugendgericht die Möglichkeit eröffnet, von der nach den allgemeinen Vorschriften zwingend anzuordnenden Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB aus spezifischen Gründen des Jugendstrafrechts bereits im Urteil oder sonst im Erkenntnisverfahren vollständig oder teilweise („soweit“) abzusehen. Die Regelung ist auf die Fälle der Wertersatzeinziehung beschränkt. Sofern sich Taterträge hingegen noch im Vermögen des Jugendlichen befinden, sind diese weiterhin zwingend gemäß den §§ 73 bis 73b StGB einzuziehen. Dies erscheint auch aus erzieherischen Erwägungen angezeigt (vergleiche Bundesgerichtshof, Beschluss vom 6. Februar 2020 – 5 ARs 20/19 –, ZWiSt 2020, 166 (167)).

Voraussetzung eines Absehens nach Absatz 1 ist zunächst die im Einzelfall begründete Annahme, eine Anordnung der Wertersatzeinziehung könnte sich nachteilig auf die künftige Entwicklung des betroffenen Jugendlichen auswirken und würde dessen Legalbewährung und damit die Erreichung des jugendstrafrechtlichen Ziels (§ 2 Absatz 1 JGG) gefährden. Insbesondere eine langwährende Überschuldung des Betroffenen kann regelmäßig eine solche Gefahr begründen, insbesondere wenn auf absehbare Zeit kein nennenswertes eigenes Einkommen und Vermögen zu erwarten ist. Gerade bei jungen Menschen kann die Aussicht auf eine fortgesetzte finanzielle Überlastung und eine drohende sofortige Abschöpfung eventueller Einnahmen den Antrieb zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit hemmen und den für die weitere Entwicklung bedeutsamen Einstieg in ein eigenständiges Berufsleben erschweren. Im schlechteren Fall kann sie für Betroffene sogar mit einem völlig kontraproduktiven und dem jugendstrafrechtlichen Ziel widersprechenden Anreiz verbunden sein, sich verdeckt und möglicherweise illegal ein Ein- und Auskommen zu verschaffen.

Das Erfordernis einer derartigen Entwicklungsgefährdung beschränkt die Absehungsmöglichkeit gleichzeitig auf Fallkonstellationen, in denen die deliktisch erworbenen Vermögensvorteile zum Zeitpunkt der Entscheidung beim Betroffenen bereits gänzlich oder teilweise wieder entfallen sind. Wurde das durch die Tat Erlangte im Vermögen des Täters hingegen lediglich durch ein wertmäßig entsprechendes Surrogat ersetzt, wird der noch vorhandene tatbedingt erworbene Vermögenswert grundsätzlich weiterhin im Wege der Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB abzuschöpfen sein. Denn in derartigen Fällen wird auch die Anordnung der Wertersatzeinziehung mit der spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechts in der Regel nicht in Konflikt stehen (vergleiche Schady/Sommerfeld, ZJJ 2019, 235, 239; Eisenberg/Kölbel, JGG, 25. Auflage, § 6 Rn. 11). Bleiben jedoch die im Vermögen des Betroffenen noch vorhandenen wirtschaftlichen Tatvorteile hinter dem Wert des Erlangten zurück und würde die nach den allgemeinen Vorschriften anzuordnende Wertersatzeinziehung seine finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich übersteigen, ist ein (teilweises) Absehen von der Anordnung der Wertersatzeinziehung in Betracht zu ziehen. Als in diesem Sinne problematisch haben sich in der jugendgerichtlichen Praxis insbesondere etwa Fälle des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln herausgestellt. Denn aufgrund des den §§ 73, 73c StGB zugrunde liegenden Bruttoprinzips und des Verbots, bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten die für die Betäubungsmittel zunächst entrichteten Einkaufspreise als eigene Aufwendungen in Abzug zu bringen, richten sich die Wertersatzbeträge auf die vom Täter insgesamt vereinnahmten Verkaufserlöse und übersteigen den tatsächlich erzielten Gewinn regelmäßig um ein Vielfaches (beispielhaft LG Münster, NStZ 2018, 669 f.; vergleiche auch Eckel, ZJJ 2020, 265, 269). Dies trifft junge Menschen, die häufig zum zügigen Verbrauch vorhandener Geldmittel neigen und darüber hinaus regelmäßig über kein nennenswertes Einkommen oder Vermögen verfügen, vielfach mit größerer Härte als Erwachsene, zumal langwährende finanzielle Belastungen wichtige alterstypische Entwicklungsschritte wie die Verselbständigung oder die Integration ins Berufsleben erschweren können.

Sofern es sich nicht um ein sogenanntes opferloses Delikt handelt, sind der möglichen Gefährdung der Entwicklung des Jugendlichen im Rahmen der Ermessensentscheidung die Interessen des durch die Tat Geschädigten gegenüberzustellen. Ob und in welchem Umfang das Absehen geboten ist, kann erst nach einer notwendigen Gesamtabwägung auf der Grundlage der jeweiligen Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Hierbei ist auf der Seite des Jugendlichen der Grad der durch eine Wertersatzeinziehung drohenden Gefährdung seiner künftigen Entwicklung einzustellen. Unter Berücksichtigung der konkreten Lebens- und Vermögensverhältnisse sind insbesondere etwa mögliche negative Auswirkungen einer langwährenden finanziellen Belastung auf Verselbständigungsprozesse, Ausbildungswege und den Antrieb zu einer beruflichen Integration zu prognostizieren. Auf der Seite des Geschädigten dürfte etwa insbesondere in Rechnung zu stellen sein, in welchem Ausmaß er durch die erlittene Einbuße persönlich betroffen und gerade auf das durch die strafrechtliche Vermögensabschöpfung etablierte Entschädigungsmodell angewiesen ist. Demnach dürften etwa insbesondere die betroffenen Opferinteressen einer Institution oder eines Unternehmens einem im Hinblick auf das Ziel des § 2 Absatz 1 JGG angezeigten Absehen nicht entgegenstehen, wenn die Ersatzansprüche eigenständig vollstreckt werden können oder regelmäßig auf deren Geltendmachung verzichtet wird.

Im Hinblick auf betroffene Opferinteressen sind im Rahmen der Gesamtabwägung schließlich im konkreten Fall bestehende Möglichkeiten von Wiedergutmachungsleistungen durch den Jugendlichen in den Blick zu nehmen. So kann ein vollständiges oder teilweises Absehen nach Absatz 1 gerade auch in der begründeten Erwartung von Entschädigungszahlungen des Jugendlichen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgen. Die eröffnete Einschränkung der Wertersatzeinziehung kann dabei durchaus einen Anreiz zu freiwilligen Ausgleichsbemühungen setzen. Außerdem kann in geeigneten Fällen ein Absehen auch mit einer Wiedergutmachungsaufgabe nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 JGG verknüpft werden.

Vor der gerichtlichen Entscheidung, von der Einziehung des Wertes der Taterträge vollständig oder teilweise abzusehen, ist stets die Zustimmung der Jugendstaatsanwaltschaft einzuholen. Dies entspricht dem Regelungskonzept des § 421 Absatz 1 StPO.

Gemäß § 6a Absatz 1 Satz 2 kann bereits die Jugendstaatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren das Verfahren unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf die anderen Rechtsfolgen beschränken. Die staatsanwaltschaftliche Verfügung ist – entsprechend § 421 Absatz 3 StPO – in den Akten zu vermerken. Die über die Anforderungen des § 421 Absatz 3 StPO hinausgehende Verpflichtung zur zusätzlichen Angabe der Gründe der Beschränkung beruht auf deren besonderer Bedeutung im Jugendstrafrecht sowohl für das Jugendgericht im Falle einer späteren

Nachverurteilung als auch für andere Institutionen (zum Beispiel die Jugendgerichtshilfe oder das Familiengericht).

Die Vorschrift des § 6a gilt auch für Heranwachsende, sofern auf sie gemäß § 105 Absatz 1 JGG materielles Jugendstrafrecht angewendet wird.

Zu Absatz 2

Durch den Verweis auf § 421 Absatz 2 StPO ist es auch bei jugendstrafrechtlichen Entscheidungen zum Absehen von der Einziehung möglich, die Rechtsfolge der Wertersatzeinziehung bei Wegfall der Voraussetzungen des Absehens vor Rechtskraft der Entscheidung wieder einzubeziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die in der allgemeinen Bestimmung des § 421 Absatz 1 und Absatz 3 StPO vorgesehenen Möglichkeiten zum Absehen von der Anordnung der Einziehung über § 2 Absatz 2 JGG weiterhin auch im Jugendstrafverfahren Anwendung finden und Absatz 1 diesbezüglich lediglich eine jugendstrafrechtspezifische Erweiterung enthält.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 15)

Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen. Infolge der im Jahr 2017 reformierten Vorschriften zur Vermögensabschöpfung im allgemeinen Strafrecht und deren höchstrichterlich bestätigter Anwendbarkeit auch im Jugendstrafrecht erfolgt die Abschöpfung eines aus der Tat erlangten und noch im Vermögen des Jugendlichen vorhandenen Vorteils bereits im Wege der grundsätzlich obligatorischen Einziehung gemäß den §§ 73 ff. StGB in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG. Für eine abschöpfende Geldauflage besteht demnach – jenseits der wenigen Fälle des § 421 StPO – kein nennenswerter Anwendungsbereich mehr (vergleiche Eisenberg/Kölbel, JGG, 25. Auflage, § 6 Rn. 12, § 15 Rn. 25a; Eckel, ZJJ 2020, 265, 270). Auch in den Fällen des § 421 StPO besteht kein überzeugender Bedarf für die Nummer 2. Wenn der Jugendliche noch über etwas Erlangtes verfügt, erschiene es generell einigermaßen widersinnig, von dessen Einziehung nach § 421 StPO abzusehen, aber es dann mit einer Geldauflage (zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung und nicht eventuell vorhandener Tatgeschädigter) abzuschöpfen. Der durch die bisherige Nummer 2 im Übrigen denkbare Schutz des Jugendlichen vor wirtschaftlich überlastenden Zahlungsverpflichtungen bei zwischenzeitlich eingetretener Entreicherung soll künftig durch die im Kontext der Vermögensabschöpfung neu geschaffene Ermessensregelung in § 6a JGG gewährleistet werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 33b)

Es handelt sich um eine komplementäre Änderung zu der vorgesehenen Einfügung von § 40 Absatz 2 und § 41 Absatz 1 Nummer 6 JGG, mit der sichergestellt wird, dass die Jugendkammer bei Entscheidungen über die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wie auch über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung zwingend mit drei Berufsrichtern besetzt ist. Eine derartige Besetzung entspricht der Vorgabe für entsprechende Verfahren im allgemeinen Strafrecht (siehe § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 GVG). Sie ermöglicht im Hinblick auf die erforderlichen, mitunter komplexen Bewertungen der Unterbringungsvoraussetzungen eine eingehende gerichtliche Prüfung und kollegiale Beratung, die der besonderen Eingriffstiefe dieser Maßregel angemessen ist (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 4).

Zu Nummer 4 (Änderung von § 40)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 2 beschränkt in Anlehnung an § 24 Absatz 2 GVG die Sanktionsgewalt des Jugendschöffengerichts. Er soll gemeinsam mit dem neuen § 41 Absatz 1 Nummer 6 JGG und der Anpassung von § 33b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 JGG die Qualität von besonders eingriffsintensiven Sanktionsentscheidungen absichern, nämlich der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und des Vorbehalts der Anordnung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Eine problematische Ungleichbehandlung von nach Jugendstrafrecht gegenüber nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Personen (vergleiche Neßeler, ZJJ 2019, 146, 150 ff.; Eisenberg/Kölbel, JGG, 25. Auflage, § 40 Rn. 7; vergleiche auch Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5./6. Juni 2024 zu TOP II. 13) wird damit beseitigt. Gleichzeitig entfällt eine im Rechtsmittelverfahren bislang mögliche Sanktionierungslücke.

Im Erwachsenenstrafverfahren ist die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 2 GVG der großen Strafkammer am Landgericht vorbehalten und von der Sanktionsgewalt des Amtsgerichts durch § 24 Absatz 2 GVG ausgenommen. Gegen Jugendliche und nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende (vergleiche zu Heranwachsenden auch § 108 Absatz 3 JGG) kann die Unterbringung gemäß § 63 StGB hingegen auch vom Jugendschöffengericht angeordnet werden. Eine einschlägige Begrenzung der Sanktionsmacht ist bislang nur für den Jugendrichter in § 39 Absatz 2 JGG vorgesehen.

Grund für die höhere Sanktionsmacht des Jugendschöffengerichts im Vergleich zu der des Amtsgerichts bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts ist die Annahme, dass die stärker formalisierten Verfahren vor dem Landgericht der erzieherischen Gestaltung und Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens abträglich sein können. Dem ist aber die besondere Eingriffsintensität einer Unterbringung nach § 63 StGB gegenüberzustellen (vergleiche Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 41 Rn. 15), die bei einschlägigen Verfahren gegen Erwachsene sogar die zwingende Besetzung der großen Strafkammer mit drei Berufsrichtern begründet (vergleiche § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 GVG). Im Jugendstrafrecht entscheidet das Jugendschöffengericht hingegen generell mit nur einem Berufsrichter, bei dem es sich nach § 37 Absatz 3 Satz 3 JGG auch um einen Richter auf Probe im zweiten Jahr nach Ernennung handeln kann.

Angesichts eines vielleicht langjährigen, im Extremfall lebenslangen Freiheitsentzugs und der möglichen gravierenden Auswirkungen einer Unterbringungsentscheidung für das weitere Leben gerade junger Menschen erscheint jedoch eine umfassendere Absicherung der fachlichen Entscheidungsqualität geboten. Diese erfolgt mit der vorgesehenen Begrenzung der Sanktionsmacht des Jugendschöffengerichts und der daraus resultierenden ausschließlichen Zuständigkeit eines Spruchkörpers, der in der Regel über größere Erfahrungen mit einschlägigen Verfahren und der Würdigung der erforderlichen Gutachten verfügt und bei dem mehrere Berufsrichter die spezifischen und komplexen rechtlichen und psychiatrischen Aspekte der Anordnungsvoraussetzungen prüfen und sich dazu auch miteinander und nicht nur mit den Schöffen beraten. Zur Sicherstellung dessen würde allein die in § 41 Absatz 1 Nummer 6 JGG vorgesehene Zuständigkeitsbestimmung nicht ausreichen. Denn die Erwartung einer Unterbringungsanordnung muss nicht immer bereits vor Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens bestehen. Sie kann sich im Einzelfall auch später, auch erst im Laufe der Hauptverhandlung herausbilden. In solchen Fällen hat das Jugendschöffengericht aufgrund der vorgesehenen Beschränkung seiner Sanktionsgewalt die Sache künftig nach § 225a beziehungsweise § 270 StPO, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG, dem Gericht höherer Ordnung vorzulegen beziehungsweise durch Beschluss an dieses zu verweisen. Es kann nicht mehr wie bisher (vergleiche Meyer/Goßner/Schmitt, StPO, 67. Auflage, § 225a Rn. 5, § 270 Rn. 5) selbst auf die Unterbringung erkennen.

Darüber hinaus kann die insoweit bislang nicht beschränkte Rechtsfolgenkompetenz des Jugendschöffengerichts ein Folgeproblem im Rechtsmittelverfahren auslösen: Denn anders als gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts ist gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nicht nur die Revision, sondern auch die Berufung statthaft. Wird diese lediglich von dem jugendlichen Verurteilten eingelegt oder zu seinen Gunsten durch die Staatsanwaltschaft oder seinen gesetzlichen Vertreter, gilt das Verschlechterungsverbot des § 331 Absatz 1 StPO. Danach wäre es dem Berufungsgericht grundsätzlich untersagt, eine – etwa wegen abweichender Bewertung der Schuldfähigkeit – aufzuhebende Unterbringungsanordnung durch eine Jugend- oder Freiheitsstrafe zu ersetzen, so dass auch schwere Verbrechen sanktionslos bleiben könnten. Die Praxis behilft sich teilweise mit der Annahme einer entsprechenden Anwendung von § 358 Absatz 2 Satz 2 StPO (vergleiche LG Köln, NStZ 2021, 380 f.), der das Verschlechterungsverbot für einschlägige Fälle im Revisionsverfahren einschränkt. Zum Berufungsverfahren enthält die StPO keine solche Einschränkung. Im Hinblick auf das Analogieverbot stellt sich eine entsprechende Anwendung als problematisch dar (vergleiche Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 55 Rn. 53; Brunner/Dölling, JGG, 14. Auflage, § 55 Rn. 50, 51).

Von der Sanktionsgewalt des Jugendschöffengerichts ausgenommen sein soll künftig auch der Vorbehalt einer Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 JGG. Zwar ist eine durch das Jugendschöffengericht getroffene derartige Vorbehaltsentscheidung angesichts der korrespondierenden Zuständigkeitszuweisung an die Jugendkammer in § 41 Absatz 1 Nummer 5 JGG bereits bislang nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar, namentlich wenn sich das Vorliegen der erforderlichen Tat der in § 7 Absatz 2 bezeichneten Art oder die maßgebliche Sanktionserwartung erst während des vor dem Jugendschöffengericht bereits laufenden Verfahrens herausstellt (vergleiche Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 40 Rn. 5 f.). In gleicher Weise wie bei der

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB sprechen jedoch die Eingriffsintensität und die zu bewältigenden komplexen Anordnungsvoraussetzungen dafür, die Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung gänzlich von der Rechtsfolgenkompetenz des Jugendschöffengerichts auszuschließen und ausnahmslos einer mit drei Berufsrichtern besetzten Kammer zu überantworten.

Einer Erweiterung der Beschränkung auch auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung bedarf es nicht, da diese Anordnung sowohl im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 7 Absatz 2 JGG als auch im Fall der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 7 Absatz 4 JGG bereits wegen § 81a JGG in Verbindung mit § 74f GVG nicht durch das Jugendschöffengericht ergehen kann (BeckOK-JGG/Gertler/Kunkel/Putzke, 33. Edition, § 81a Rn. 4).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 41)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Absatz 2 in § 40 JGG, die außerdem der einheitlichen gesetzlichen Verwendung ausgeschriebener Normzitate ohne Abkürzungen dient.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6 (vergleiche hierzu die Begründung zu Buchstabe d).

Zu Buchstabe c

Die betroffene Voraussetzungsalternative ist angesichts des neuen § 41 Absatz 1 Nummer 6 JGG, der nicht auf Taten der in § 7 Absatz 2 JGG bezeichneten Art beschränkt ist und gegebenenfalls Verfahren wegen solcher Taten mit umfasst, in Nummer 5 obsolet und zu streichen. Die darüber hinaus vorgesehene redaktionelle Änderung dient der einheitlichen gesetzlichen Verwendung ausgeschriebener Normzitate ohne Abkürzungen.

Zu Buchstabe d

Durch die neu angefügte Nummer 6 wird die sachliche Zuständigkeit für die Anordnung der Unterbringung eines Jugendlichen oder eines nach Jugendstrafrecht zu verurteilenden Heranwachsenden in einem psychiatrischen Krankenhaus generell (unbeschadet der Zuständigkeitsregelungen in § 102 JGG) der Jugendkammer übertragen. Sofern die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist, sollen Anklagen künftig auch dann zur Jugendkammer des Landgerichts erfolgen, wenn der Vorwurf sich nicht auf Taten der in § 7 Absatz 2 JGG bezeichneten Art bezieht. Nach Berichten aus der jugendgerichtlichen Praxis (vergleiche in einer groben Übersicht auch Tabelle 24311-30 des Statistischen Berichts zur Strafverfolgung 2022, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt im August 2024) liegen nicht selten Straftaten einer Unterbringung nach § 63 StGB zugrunde, die nicht bereits unter Nummer 5 oder etwa Nummer 1 fallen. Auch für derartige Fälle soll sichergestellt werden, dass Anklage nicht zum Jugendschöffengericht, sondern zur Jugendkammer erhoben wird, wenn eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.

In Verbindung mit dem neu eingefügten § 40 Absatz 2 JGG und der Anpassung in § 33b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 JGG wird auf diese Weise verhindert, dass über die gerade für Jugendliche und Heranwachsende besonders eingriffsintensive Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anders als bei Erwachsenen von nur einem einzigen Berufsrichter neben den Schöffen entschieden werden kann. Hierdurch wird auch eine aufgrund der Besonderheiten des jugendstrafrechtlichen Rechtsmittelverfahrens drohende Sanktionierungslücke geschlossen. Die mit der Höherstufung einhergehende stärkere Formalisierung derartiger Verfahren ist dadurch gerechtfertigt, dass die durch die sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer sichergestellte Mitwirkung dreier Berufsrichter, die gerade auch im Hinblick auf die erforderliche Bewertung forensischer Gutachten über Erfahrung und fachspezifische Kenntnisse verfügen und sich miteinander dazu beraten, eine höhere Qualität der Entscheidungsfindung gewährleistet (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 4).

Zu Nummer 6 (Änderung von § 68a)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des § 141 StPO.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 82)**Zu Buchstabe a**

Zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB enthält das JGG wie für deren Anordnung auch für deren Vollstreckung vom allgemeinen Strafrecht abweichende Zuständigkeitsbestimmungen. Ist die Anordnung der Maßregel nach Jugendstrafrecht erfolgt, obliegen die Vollstreckung und auch die Entscheidungen, die sonst die Strafprozessordnung der Strafvollstreckungskammer zuweist, nach § 82 Absatz 1 JGG (bei Heranwachsenden in Verbindung mit § 110 Absatz 1 JGG) dem Vollstreckungsleiter, also einem einzelnen Jugendrichter. Dieser ist daher auch zuständig für die Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung und die besonders eingriffsrelevanten Entscheidungen über eine Aussetzung oder Erledigung der weiteren Vollstreckung nach § 67d Absatz 2 und 6 sowie § 67e StGB. Bei Erwachsenen und nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Heranwachsenden obliegen diese schwer wiegenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (§ 463 Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 462a Absatz 1 Satz 1 StPO), die hierbei mit drei Berufsrichtern besetzt ist (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 GVG).

Die möglichst umfassende Bündelung der Vollstreckungskompetenz beim Jugendrichter beruht zum einen auf der von ihm zu erwartenden besonderen Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen (vergleiche § 37 JGG). Darüber hinaus soll damit eine erzieherisch sinnvolle Einheitlichkeit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren erzielt werden (Ostendorf, JGG, 11. Auflage, Grdl. zu den §§ 82 bis 85, Rn. 3). Diese Erwägungen bleiben grundsätzlich berechtigt. Wie bei der Anordnungscompetenz zur Unterbringung nach § 63 StGB (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 4) ist ihnen aber jedenfalls für Entscheidungen über die Fortdauer einer Unterbringung deren besondere Eingriffsintensität entgegenzuhalten. Diese lässt eine gemeinsame Prüfung und Beratung durch ein Gremium von drei Berufsrichtern als angemessener erscheinen als die Entscheidung durch einen einzigen Richter. Jugendspezifische Sachkunde kann auch von der Jugendkammer erwartet werden, für deren Angehörige die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG ebenfalls gelten. Zugleich dürfte die Jugendkammer in der Regel über mehr Erfahrung mit den spezifischen und komplexen rechtlichen wie psychiatrischen Fragen einer Fortdauerentscheidung bezüglich der Unterbringung verfügen, zumal wenn durch den neu eingefügten § 40 Absatz 2 JGG künftig auch die entsprechende Anordnungscompetenz des Jugendschöffengerichts ausgeschlossen wird. Mit Blick auf diese Beschränkung der Sanktionskompetenz des Jugendschöffengerichts kann eine Zuständigkeit der Jugendkammer auch für wesentliche Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren zudem eine Einheitlichkeit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren fördern (vergleiche Nebeler, ZJJ 2019, 146, 152).

Für vollstreckungsrechtliche Fortdauerentscheidungen im Rahmen der Sicherungsverwahrung gelten grundsätzlich entsprechende Überlegungen und Wertungen. Zwar dürfte in der großen Mehrzahl einschlägiger Verfahren die Zuständigkeit für solche Entscheidungen aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 JGG und des Alters der Betroffenen nach der vorangegangenen Vollstreckung einer mindestens siebenjährigen Jugendstrafe nach § 82 Absatz 3 JGG (geltender Fassung) ohnehin bei der Strafvollstreckungskammer liegen (vergleiche Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 82 Rn. 51 f.). Bei nach § 7 Absatz 4 JGG in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten kommt jedoch auch ein niedrigeres Alter und damit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs nach dem bislang geltenden Recht eine Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter in Betracht.

Deshalb sieht der neue Absatz 3 als Ausnahme von der Bestimmung des Absatz 1 Satz 2 für Fälle, in denen über die weitere Vollstreckung einer Unterbringung nach § 63 StGB oder in der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist, die Zuständigkeit der Jugendkammer für diesbezügliche Entscheidungen vor, welche im allgemeinen Recht die Strafprozessordnung der Strafvollstreckungskammer zuweist. Darunter fallen insbesondere etwa die im Rahmen der periodischen Überprüfung der Unterbringung zu treffenden Entscheidungen über eine mögliche Aussetzung oder Erledigung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung nach § 67d Absatz 2 oder 6 StGB (im allgemeinen Recht der Strafvollstreckungskammer zugewiesen über § 463 Absatz 1 und 3, § 462a Absatz 1, § 454 StPO) sowie die mit einer derartigen Aussetzung verbundenen nachträglichen Entscheidungen, beispielsweise über einen möglichen Widerruf der Aussetzung nach § 67g StGB (vergleiche § 463 Absatz 1, § 462a Absatz 1, § 453 StPO) oder die Gestaltung der Führungsaufsicht (vergleiche § 463 Absätze 1 und 4, § 462a Absatz 1 StPO). Durch Satz 1, 2. Alternative, des neuen Absatz 3 wird die Zuständigkeit der Jugendkammer außerdem auch für Aussetzungsentscheidungen nach § 67c Absatz 1 StGB festgelegt (vergleiche § 463 Absatz 1 und 3, § 462a Absatz 1, § 454 StPO). Die vorgesehene Anlehnung an der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer führt ferner dazu, dass die Jugendkammer im Rahmen der ihr zugewiesenen Entscheidung über die Aussetzung der weiteren

Vollstreckung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zugleich auch über die Aussetzung des Rests einer neben der Unterbringung verhängten Jugendstrafe nach § 67 Absatz 5 StGB zu entscheiden hat (vergleiche § 463 Absatz 1 und 6, § 462a Absatz 1, die §§ 462, 454, 458 StPO). Dies erscheint im Hinblick auf den engen Sachzusammenhang der Aussetzungsentscheidungen sowie aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig.

Sonstige vollstreckungsrechtliche Entscheidungen und Aufgaben (zum Beispiel nach den §§ 455a bis 456a, 457 StPO oder nach § 53 StVollstrO) verbleiben in der Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter. Ab Vollendung des 21. Lebensjahrs gilt für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte unverändert die Regelung des bisherigen Absatz 3 und künftigen Absatz 4.

Örtlich zuständig soll nach Absatz 3 Satz 2 entsprechend dem auch in § 85 Absatz 2 und 4 JGG enthaltenen Grundsatz der Vollzugsnähe und angelehnt an § 462a Absatz 1 Satz 1 StPO die für den Ort der Vollzugseinrichtung zuständige Jugendkammer sein. Dabei kommt es stets auf den Zeitpunkt an, in dem die Jugendkammer mit der konkreten Sachentscheidung im Rahmen der Vollstreckung befasst wird.

Nach Absatz 3 Satz 3 wirkt die Zuständigkeit der Jugendkammer fort, wenn die weitere Vollstreckung der Unterbringung unterbrochen oder zur Bewährung ausgesetzt wurde, der Betroffene sich zum gegebenen Zeitpunkt folglich nicht in einer Vollzugseinrichtung befindet.

Einer Bestimmung zur Besetzung der vorliegend betroffenen Jugendkammer mit drei Berufsrichtern wie bei der Regelung zur Besetzung der Strafvollstreckungskammer in § 78b Absatz 1 Nummer 1 GVG bedarf es nicht. Die Besetzung der Jugendkammer ist bereits allgemein in § 33b Absatz 1 JGG geregelt. Eine Besetzungsreduktion nach § 33b Absatz 2 JGG für Verfahren mit einer Hauptverhandlung kommt hier nicht in Betracht. Denn die von dem neuen § 82 Absatz 3 JGG betroffenen Entscheidungen sind nicht mit einer Hauptverhandlung verbunden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 3.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 110)

Der neu eingefügte § 82 Absatz 3 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer für Entscheidungen über die Fortdauer einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung soll auch auf nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende Anwendung finden. Die Aufzählung der anwendbaren Vorschriften über die Vollstreckung ist entsprechend zu ergänzen, wobei auch eine einheitliche gesetzliche Verwendung ausgeschriebener Normzitate ohne Abkürzungen gefördert werden soll.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 148 StPO.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zur einheitlichen Umsetzung des Regelungsvorschlags in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bedarf es entsprechender Änderungen in § 383 ZPO. Diese werden über die Verweisungen in § 98 VwGO und § 118 Absatz 1 Satz 1 SGG auch in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, über § 46 Absatz 2 ArbGG in der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie über eine Verweisungen in den §§ 29 Absatz 2, 30 Absatz 1 FamFG in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Damit wird der im geltendem Recht bestehende Gleichlauf der Verfahrensordnungen beibehalten. Zur Begründung der vorgeschlagenen Neufassung von § 383 Nummer 1 bis 3 ZPO wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll, da Besonderheiten beim Inkrafttreten nicht zu berücksichtigen sind und auch kein längerer Vorlauf für eine Umsetzung erforderlich ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.